



#### <u>Vertrag</u>

Zwischen der

GDV Dienstleistungs-GmbH, Frankenstraße 18, 20097 Hamburg

- nachfolgend GDV DL genannt -

und

- nachfolgend Unternehmen oder Hilfeleister genannt -

- GDV DL und das Unternehmen werden im Folgenden einzeln "Partei" und gemeinsam die "Parteien" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### Präambel

- (A) GDV DL wurde am 12.03.2018 auf Grundlage einer Ausschreibung des Innenministeriums Baden-Württemberg, vertreten durch das Landespolizeipräsidium, die Konzession für den Betrieb einer Zentrale (nachfolgend: **Abschleppzentrale**) zur Vermittlung von Abschleppungen und Pannenhilfeleistungen für Verkehrsteilnehmer (nachfolgend: **Vermittlung**) im Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg erteilt. Die Konzession gilt ab dem 03.09.2018, 0.00 Uhr und endet am 31.08.2020, 24.00 Uhr, wobei eine Verlängerungsoption für zwei weitere Jahre besteht.
- (B) Ziel des Betriebs der Abschleppzentrale ist die Vermittlung von möglichen Aufträgen an Abschleppbetriebe und Pannenhilfedienste (nachfolgend gemeinsam: Hilfeleister) unter Wahrung strikter Neutralität und Gleichbehandlung. Die Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale erfolgt in Umsetzung der Abschlepprichtlinie sowie der Pannenhilferichtlinie des Landes Baden-Württemberg (Anlagen 1 und 2). Diese geben auch die Auswahl der von der Abschleppzentrale bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen zu berücksichtigenden Hilfeleister vor. Daneben bestehen Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln (Anlage 3.1 und 3.2), die zu einer vorübergehenden Aussetzung oder auch der endgültigen Nichtberücksichtigung von Hilfeleistern führen können.

(C) Die Anlagen 1 – 3.2 sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen dieses Vertrags. Im Falle von etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen 1 bis 3.2 diesem Vertrag vor. Die Anlagen 1 bis 3.2 können im Falle des Erlasses neuer Richtlinien durch das Innenministerium Baden-Württemberg von GDV DL jederzeit angepasst oder ausgetauscht werden. Einer Einwilligung des Unternehmens bedarf es dafür nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

#### Gegenstand des Vertrags, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft

- 1.1 Dieser Vertrag regelt
  - a) die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 2 dieses Vertrags;
  - b) die von dem Unternehmen für die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 6 dieses Vertrags an GDV DL zu entrichtenden Entgelte;
  - die von dem Unternehmen im Auftrag des/der Fahrzeugverantwortlichen, d.h. des Fahrzeughalters oder des Fahrers (nachfolgend: Privatauftrag) einzuhaltenden Pflichten und die zu erbringenden Leistungen des Abschleppens, Bergens, Schleppens, Transportierens und Verwahrens und der Pannenhilfe gemäß Anlage 1 sowie der Kfz-Reparatur und Pannenhilfe gemäß Anlage 2. Ein Privatauftrag liegt vor, wenn die Tätigkeit des Abschleppunternehmens oder des Pannenhilfedienstes nicht polizeilich angeordnet ist.
- 1.2 Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein Abschleppunternehmen und/oder einen Pannenhilfedienst. Für die Zwecke dieses Vertrags erklärt das Unternehmen verbindlich seine Bereitschaft zur Durchführung von:

□ Aufträgen nach Anlage 1 (Abschlepprichtlinie)
□ Aufträgen nach Anlage 2 (Pannenhilferichtlinie)
[Hinweis: Bitte auswählen, ob Aufträge nur nach Anlage 1 oder Anlage 2 oder nach beiden Anlagen ausgeführt werden sollen.]

sowie:

□ ganzjährig mit 24 Stunden Einsatzbereitschaft an sieben Tagen die Woche

oder

□ Tagesanbieter,

jeweils gemäß Ziffer 6.7.1 der Anlage 1 bzw. Ziffer 5.8.1 der Anlage 2.

[Hinweis: Bitte nur Zutreffendes ankreuzen.]

§ 2

## Vermittlungstätigkeit von GDV DL

2.1 Gemäß der erteilten Konzession kann die Polizei Baden-Württemberg (nachfolgend: Polizei) die Abschleppzentrale kontaktieren, um die Vermittlung eines möglichen Auftrags im Rahmen der in § 1 dieses Vertrags genannten Tätigkeitsbereiche an Hilfeleister zu veranlassen. GDV DL wird die von der Polizei erhaltenen Informationen über Hilfeersuchen von Verkehrsteilnehmern telefonisch an einen Hilfeleister weitergeben und diesem ermöglichen, vor Ort in eigener Verantwortung und auf Risiko Auftrag unmittelbar dem hilfebedürftigen eigenes einen von Verkehrsteilnehmer zu erhalten, d.h. der Vertragsschluss findet erst am Ereignisort statt. GDV DL wird in keinem Fall Auftraggeber des Unternehmens.

Nach der telefonischen Kontaktaufnahme werden dem ausgewählten Hilfeleister im Falle seiner Bereitschaft zur Übernahme des möglichen Auftrags auf Wunsch die vorliegenden Informationen entsprechend dem Meldeschema (Anlage 5) zusätzlich per Telefax oder E-Mail übermittelt. Kann ein ausgewählter Hilfeleister von der Abschleppzentrale innerhalb von drei Minuten nach dem erstmaligen Kontaktversuch telefonisch nicht erreicht werden (besetzt, Anrufbeantworter, keine Annahme des Gesprächs (durch zuständige Person)), wird der Vermittlungsversuch abgebrochen. Es erfolgt sodann die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters. In diesem Fall besteht für den zuvor kontaktierten Hilfeleister keine Möglichkeit mehr, die Vermittlung des möglichen Auftrags zu erhalten.

Alle dem jeweiligen Hilfeleister von GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. GDV DL übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

2.2 Die Auswahl der Hilfeleister, an die Informationen nach Ziffer 2.1 weitergegeben werden, erfolgt nach den Vermittlungsregeln gemäß Ziffer 9 der Anlage 1 bzw. Ziffer 7 der Anlage 2. Für Hilfeleister besteht weder in einem bestimmten vordefinierten Gebiet, noch für eine bestimmte Leistungsart Exklusivität. Hilfeleister haben auch

- keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge hilfesuchender Verkehrsteilnehmer.
- 2.3 GDV DL wird den Einsatzort im Gespräch mit der Polizei so genau wie möglich in Erfahrung bringen und an den ausgewählten Hilfeleister weitergeben. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Unternehmens noch an dieser Stelle befindet. Sollte dies nicht (mehr) der Fall sein, entstehen dem Unternehmen hieraus keine Ansprüche gegen GDV DL. GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen auch nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die von der Polizei übermittelt werden und auf deren Grundlage GDV DL einen Hilfeleister informiert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Das Unternehmen erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen GDV DL zustehen.
- 2.4 GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise auftretenden Schaden. Eine weitergehende Haftung von GDV DL ist ausgeschlossen.
- 2.5 Die Abschleppzentrale stellt sicher, dass etwaige Präferenzen der Fahrzeugverantwortlichen – soweit solche von der Polizei an die Abschleppzentrale übermittelt werden – bei der Vermittlung so weit wie möglich und neutral berücksichtigt werden. Die Polizei ist aber berechtigt, die Wahl eines Hilfeleisters abzulehnen, zum Beispiel wenn einsatztaktische Gründe der Polizei der Auswahl entgegenstehen oder wenn ein Hilfeleister nicht innerhalb der maximal zulässigen Interventionszeit am Einsatzort sein kann (nachfolgend: Übersteuerung durch die Polizei).

§ 3

## Pflichten des Unternehmens

3.1 Ab erfolgter Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL und geführtem Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen der Abschlepprichtlinie und/oder der Pannenhilferichtlinie kann das Unternehmen bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen berücksichtigt werden. Das Unternehmen hat ihm von GDV DL übermittelte Informationen über mögliche Aufträge entgegenzunehmen und dafür seine ständige telefonische Erreichbarkeit unter einer der Abschleppzentrale zu benennenden Telefonnummer sicherzustellen.

- 3.2 Das Unternehmen hat im Falle der Kontaktaufnahme durch GDV DL wegen eines möglichen Auftrags seine Einsatzbereitschaft zu bestätigen. Eine Ablehnung des möglichen Auftrags ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sollte das Unternehmen vermehrt die Einleitung der Hilfeleistung ohne hinreichende Begründung ablehnen, kann dies zu einer vorübergehenden Aussetzung des Unternehmens von der Vermittlungsliste führen. Die Annahme eines möglichen Auftrags darf nur erfolgen, wenn das Unternehmen einsatzbereit ist, d.h. wenn das geforderte Fahrzeug und Fahrer zur Verfügung stehen. Eine eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrags an andere Hilfeleister (auch an eigene Niederlassungen) ist unzulässig.
- 3.3 Das Unternehmen sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung durch GDV DL einzuleiten. Es gewährleistet, dass es bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb der vorgegebenen Interventionszeit am Einsatzort eintrifft. GDV DL als Betreiber der Abschleppzentrale und/oder der Fahrzeugverantwortliche als Auftraggeber sind berechtigt, einen möglichen Auftrag anderweitig zu vermitteln bzw. zu vergeben, falls das Unternehmen zu dem Ablauf der Interventionszeit nicht am Einsatzort eintrifft. In einem solchen Fall informiert die Abschleppzentrale das Unternehmen unverzüglich über die anderweitige Vergabe der Vermittlung. Eintretende Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind GDV DL von dem Unternehmen unverzüglich telefonisch zu melden. Hierfür steht dem Unternehmen die kostenfreie Service-Rufnummer

### 0800 855 15 12

zur Verfügung.

- 3.4 Das Unternehmen sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, GDV DL alle für die Stammdatenpflege erforderlichen Angaben (**Anlage 8**) vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Das Unternehmen hat GDV DL bei Abschluss dieses Vertrags etwa bestehende Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern schriftlich anzugeben. Derartige Vertragsbeziehungen sind jedoch keine Voraussetzung für eine Aufnahme in die Vermittlungsliste. Erloschene Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern sind umgehend schriftlich der GDV DL bekannt zu geben.
- 3.6 Zur Verteilung der Vermittlungen erstellt GDV DL eine Vermittlungsliste, in die alle teilnehmenden Hilfeleister eingetragen sind, deren Beteiligung gemäß Anlage 3.1 oder Anlage 3.2 nicht vorübergehend ausgesetzt oder gestrichen ist. Die Aufnahme des Unternehmens in die Vermittlungsliste setzt die Zuverlässigkeit des Unternehmens und/oder des Unternehmers bzw. seiner Betriebsleiter; Geschäftsführer und des eingesetzten Personals (vgl. Ziffer 5.2 und 5.2.1 der Anlage

- 1 und Ziffer 4.2 der Anlage 2), die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens (vgl. Ziffer 6.1 der Anlage 1 und Ziffer 5.1 der Anlage 2) und die Qualifikation des Unternehmens (vgl. Ziffer 5.1 der Anlage 1 und Ziffer 4.1 der Anlage 2) voraus.
- 3.7 Die Einhaltung der in Ziffer 3.6 genannten Kriterien ist von dem Unternehmen durch eine gutachterliche Stellungnahme auf Initiative und Kosten des Unternehmens und durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen. Dies betrifft unter anderem ein Führungszeugnis (nicht älter als zwei Monate) für seine Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Komplementäre (sofern vorhanden) und die sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können. Für Mitarbeiter/Organe aus anderen EU-Ländern ist Führungszeugnis, für Mitarbeiter aus Drittstaaten ein Führungszeugnis des Herkunftslandes vorzulegen. Das Unternehmen hat zudem eine Eigenerklärung über Zuverlässigkeit seines Personals und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als zwei Monate) vorzulegen.
- 3.8 Weitere Einzelheiten für die (dauerhafte) Aufnahme in die Vermittlungsliste sind in den Anlagen 1 3.2 enthalten. Sie sind von dem Unternehmen zu beachten und einzuhalten. Das Unternehmen hat GDV DL etwaige Änderungen an den von ihm in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachten Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen von GDV DL ist die Unbedenklichkeit der Änderungen durch Nachtragsgutachten und Vorlage weiterer Belege nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind vom Hilfeleister zu tragen.

#### § 4

## Überprüfung und Sanktionen

- 4.1 GDV DL ist berechtigt, dem Unternehmen die Aufnahme in die Vermittlungsliste zu verweigern oder eine vorübergehende Aussetzung oder endgültige Streichung von der Vermittlungsliste vorzunehmen, sofern die Qualifikation des Unternehmens und/oder die persönliche oder die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage steht oder erforderliche Unterlagen nicht eingereicht werden. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer dem Unternehmen gesetzten angemessenen Abhilfefrist, kann seitens GDV DL eine Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste nach Abschnitt IV der Anlage 3.1 bzw. Anlage 3.2 vorgenommen werden.
- 4.2 GDV DL wird die Einhaltung der Kriterien für die Listung des Unternehmens regelmäßig überprüfen. Besteht hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln der Anlagen 1 bis 3.2 von dem Unternehmen nicht in vollem Umfang eingehalten werden, kann GDV DL eine unangemeldete,

fachtechnische Prüfung des Unternehmens veranlassen. GDV DL ist auch zur Durchführung anlassunabhängiger Stichproben bei dem Unternehmen berechtigt.

Zu dem Zweck der Überprüfung räumt das Unternehmen GDV DL, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten sowie einem zuständigen Mitarbeiter des Polizeipräsidiums ein jederzeitiges Betretungsrecht für alle Betriebsteile und -räume des Unternehmens ein.

Wird eine Vertragsverletzung oder ein Regelverstoß des Unternehmens festgestellt, sind die Kosten der Prüfung von dem Unternehmen zu tragen; andernfalls trägt GDV DL die Kosten.

- 4.3 Nach einer etwaigen Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste ist eine Neuaufnahme nicht vor dem Ablauf von mindestens einem Jahr, ausgehend von dem Datum der Streichung, möglich. Nur in besonderen Härtefällen entscheidet das zuständige Polizeipräsidium auf Antrag des Unternehmens, ggf. nach Einbindung des Arbeitskreises Abschleppen, ansässig im Polizeipräsidium Offenburg, über eine Verkürzung der Sperrfrist.
- 4.4 Einzelheiten zu den vorstehend geschilderten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Listung des Unternehmens ergeben sich aus den **Anlagen** 3.1 und 3.2.

§ 5

#### Leistungen und Preisgestaltung des Unternehmens

- 5.1 Das Unternehmen muss seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen Vorschriften ausführen. Das Unternehmen muss das (BImSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz bei Lärm einhalten und diesbezüglichen Beschwerden verpflichtet, auf eigene Kosten eine Lärmmessung durchführen zu lassen. Es muss ferner sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.
- 5.2 Die Kommunikation des Unternehmens mit GDV DL, dem hilfebedürftigen Verkehrsteilnehmer und der Polizei muss zu jeder Zeit in deutscher Sprache möglich sein. Den Anordnungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten, auch dürfen Rettungsdienste nicht behindert werden.
- 5.3 Ist vor Ort bei einer Pannenhilfe nach Anlage 2 erkennbar, dass die Pannenhilfe nicht zur Wegfahrt bzw. Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. des Verkehrshindernisses führen wird, ist die für das Fahrzeug verantwortliche Person von dem Unternehmen darüber in Kenntnis zu setzen. Diese Person

- entscheidet dann über die Beauftragung eines Abschleppunternehmens, ggf. in Abstimmung mit der Polizei.
- 5.4 Am Einsatzort darf das Unternehmen keine Werbemaßnahmen durchführen (z.B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträge außerhalb des konkreten Abschlepp- oder Pannenhilfeauftrags).
- 5.5 Das Unternehmen hat bei Aufträgen nach Anlage 1 vor jedem Tätigwerden an einem Fahrzeug eine Foto-Dokumentation etwaiger Vorschäden durchzuführen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Das Unternehmen hat sich zudem vor dem Tätigwerden mit dem Auftraggeber, ggf. auch mit der Polizei vor Ort über die Modalitäten der Auftragserledigung abzustimmen (z.B. Verwahr- bzw. Verbringungsort).
- Das Unternehmen muss für Aufträge nach Anlage 1 sicherstellen, dass eine Herausgabe verwahrter/abgeschleppter Fahrzeuge zu den üblichen Geschäftszeiten kostenfrei möglich ist. Sofern sich das Unternehmen bei GDV DL mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Betriebspause (z.B. Urlaub, defektes Abschleppfahrzeug) abmeldet (nur montags bis freitags möglich) und sich temporär aus der Vermittlungsliste entfernen lässt, ist die Fahrzeugherausgabe mit einem Zeitverzug von maximal zwei Stunden zu ermöglichen. Sofern sich das Unternehmen abgemeldet hat, muss die Anmeldung (Rückmeldung) durch das Unternehmen erfolgen, für eventuell nicht erhaltene Vermittlungen übernimmt GDV DL keine Haftung und keine Entschädigung.
- 5.7 Das Unternehmen hat sich bei der Preisgestaltung an den bundesdeutschen Durchschnittspreisen des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) zu orientieren. Das Unternehmen ist berechtigt, dem Auftraggeber zusätzlich die an GDV DL zu entrichtenden Vermittlungskosten dieses Vertrags in Rechnung zu stellen, Aufschläge oder sonstige Erhöhungen sind nicht zulässig.
- 5.8 Leerfahrten des Unternehmens werden nicht vergütet, wenn der Auftrag durch GDV DL nach Überschreiten der maximalen Interventionszeit an einen anderen Hilfeleister vermittelt wurde.
- 5.9 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit oder Korrektheit einer Rechnung des Unternehmens für erbrachte Abschlepp- oder Hilfeleistungen, die durch Vermittlung von GDV DL zustande kamen, erklärt sich das Unternehmen bereit, das Ergebnis einer Überprüfung der Rechnung durch die unabhängige Schiedsstelle des KFZ-Gewerbes zu akzeptieren und umzusetzen. Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung von GDV DL hat das Unternehmen Kopien der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an GDV DL zu übersenden.

### Vergütung der GDV DL durch Unternehmen

6.1 Mit der Informationsweitergabe im Rahmen der Vermittlung eines möglichen Auftrags entsteht GDV DL ein Anspruch gegen das Unternehmen auf Zahlung eines Entgelts in Höhe von

#### EUR 12,49 netto.

Der Anspruch auf Vergütung besteht auch dann, wenn es am Einsatzort nicht zu einer Beauftragung des Unternehmens durch den Fahrzeugverantwortlichen kommt.

- GDV DL erstellt zum Ende eines jeden Kalenderquartals eine Rechnung über die von dem Unternehmen für das vergangene Quartal zu zahlenden Entgelte. Das Unternehmen hat den Rechnungsbetrag binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an GDV DL zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät das Unternehmen automatisch in Zahlungsverzug. GDV DL ist berechtigt, sämtliche Rechte gegen das Unternehmen geltend zu machen, die aus dem Zahlungsverzug resultieren (Verzugszinsen, Schadensersatz etc.). Ein wiederholter Zahlungsverzug stellt für GDV DL einen Grund für eine temporäre Aussetzung oder sogar Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund nach § 9.2 dieses Vertrags dar.
- 6.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.
- 6.4 Befindet sich das Unternehmen mit der Zahlung der Quartalsrechnung in Verzug, werden Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt EUR 10,-- pro Mahnung
- 6.5 Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von EUR 125,-- berechnet.

§ 7

### Einverständnis zur Datenverarbeitung, Qualitäts- und Beschwerdemanagement

7.1 Bei Übermittlung der nach diesem Vertrag bzw. seinen Anlagen geforderten Führungszeugnisse ist von dem Unternehmen eine Erklärung gemäß Anlage 10 beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner darin genannten personenbezogenen Daten einverstanden erklärt. Das Polizeipräsidium bewertet die Führungszeugnisse und teilt GDV DL das Ergebnis seiner Überprüfung durch Übersendung des als Anlage 10 beigefügten Formblatts

- mit. Neben den dort genannten persönlichen Angaben wird GDV DL lediglich die Angabe "zuverlässig" oder "unzuverlässig" mitgeteilt. Etwaige Eintragungen aus dem Führungszeugnis werden GDV DL nicht mitgeteilt.
- 7.2 GDV DL wird als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg alle Vertrags- und Vorgangsdaten der Abschleppzentrale in elektronischer Form erfassen, verarbeiten und speichern. Im Bedarfsfall kann auch eine Weiterleitung einzelner Daten an die Polizei erforderlich sein. Das Unternehmen erklärt sich insoweit ausdrücklich mit der Verwendung seiner firmenbezogenen Daten durch GDV DL einverstanden.
- 7.3 Beschwerden von Verkehrsteilnehmen, der Polizei und des Unternehmens im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Auftrags durch GDV DL werden von GDV DL nur schriftlich entgegengenommen und zunächst kostenfrei bearbeitet. Eine Bearbeitung setzt jedoch voraus, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde genannt wird; anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet. Bei offensichtlich willkürlichen und / oder wiederholt inhaltlich gleichen Beschwerden, wird die weitere Bearbeitung von der Entrichtung einer Vorauszahlung vom Beschwerdeführer in Höhe der zu erwartenden Bearbeitungskosten (mindestens aber EUR 40,00 netto) abhängig gemacht.
- 7.4 Im Bedarfsfall, beispielsweise bei Rückfragen im Zusammenhang mit dem Standort eines (abgeschleppten) Fahrzeugs oder bei Abstimmungen über dessen Herausgabe, vermittelt GDV DL den Kontakt zwischen den Beteiligten.
- 7.5 GDV DL bietet dem Unternehmen über das Internet aktuelle Informationen, wie zum Beispiel Formulare, Mindestanforderungen, etc. an.

§ 8

#### Haftung des Unternehmens, Störungen des Betriebs der Abschleppzentrale

8.1 Das Unternehmen haftet gegenüber dem Fahrzeugverantwortlichen und Dritten für sämtliche Schäden, die von ihm oder dem von ihm eingesetzten Personal während oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Hilfeleistung schuldhaft verursacht werden. Der Fahrzeugverantwortliche, das Land Baden-Württemberg und GDV DL sind durch das Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit etwaigen Schäden aus der Durchführung der Hilfeleistung, die von dem Unternehmen oder dem von ihm eingesetzten Personal schuldhaft verursacht wurden, freizustellen. Das Unternehmen ist verpflichtet, berechtigte Schadensersatzansprüche eines Geschädigten zügig abzuwickeln.

8.2 Etwaige Störungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale, welche GDV DL zu vertreten hat, werden unverzüglich beseitigt. Nicht zu vertreten hat GDV DL unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse (höhere Gewalt), die – von außen kommend – zu Störungen in dem Betrieb der Abschleppzentrale führen, zum Beispiel durch einen temporären Ausfall der Telefonanlage durch technische Probleme des Telefonanbieters, Netzbetreibers o.ä. Im Falle höherer Gewalt sind die Störungen in angemessener Zeit nach Wegfall der Ereignisse zu beseitigen.

§ 9

#### Laufzeit

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 03.09.20180.00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Dieser Vertrag endet automatisch mit Ablauf der GDV DL für den Betrieb der Abschleppzentrale erteilten Konzession (vgl. Präambel). Während der Laufzeit kann der Vertrag von dem Unternehmen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

§ 10

#### Schlussbestimmungen

- 10.1 Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen kann die Polizei zu den Vorschriften der Anlagen 1 und 2 Ausnahmen erlassen, die zu einer vorübergehenden Änderung der Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale führen. Die Gründe, die zu einer solchen Änderung führen, werden von GDV DL dokumentiert und dem Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 10.2 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt das Unternehmen, dass es die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Dies gilt im Besonderen für die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt (Anlage 6) und die Tariftreueerklärung (Anlage 7). Für die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim (betreffend Altstadt Heidelberg) enthält Anlage 1 ergänzende Regelungen, die diesem Vertrag gesondert als Anlage 4 beigefügt sind.

- 10.3 Die Parteien können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erfüllen lassen (Selbstvornahmegebot).
- 10.4 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag sowie sämtliche Anlagen dazu stellen den Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen, von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf einer beidseitig unterzeichneten Erklärung der Parteien.
- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- 10.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch das Unternehmen Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB ist. In den anderen Fällen verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

Hamburg, den	, den		
GDV DL	Unternehmen		

Anlage 1: Abschlepprichtlinie

Anlage 2: Pannenhilferichtlinie

Anlage 3.1: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln zu Anlage 1

Anlage 3.2: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln zu Anlage 2

**Anlage 4:** Ergänzende Regelungen zur Anlage 1 betreffend die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim

Anlage 5: Meldeschema

Anlage 6: Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

Anlage 7: Tariftreueerklärung

Anlage 8: Firmenprofil

Anlage 9: Personalliste

**Anlage 10:** Einwilligungserklärung für Unternehmer, Betriebsinhaber, Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen in die Datenverarbeitung

Anlage 11: Schema Führungszeugnisse

Anlage 12: Eigenerklärung zur Ermöglichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Anlage 13: Eigenerklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals





#### <u>Vertrag</u>

Zwischen der

GDV Dienstleistungs-GmbH, Frankenstraße 18, 20097 Hamburg

- nachfolgend GDV DL genannt -

und

- nachfolgend Unternehmen oder Hilfeleister genannt -

- GDV DL und das Unternehmen werden im Folgenden einzeln "Partei" und gemeinsam die "Parteien" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### Präambel

- (A) GDV DL wurde am 12.03.2018 auf Grundlage einer Ausschreibung des Innenministeriums Baden-Württemberg, vertreten durch das Landespolizeipräsidium, die Konzession für den Betrieb einer Zentrale (nachfolgend: **Abschleppzentrale**) zur Vermittlung von Abschleppungen und Pannenhilfeleistungen für Verkehrsteilnehmer (nachfolgend: **Vermittlung**) im Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg erteilt. Die Konzession gilt ab dem 03.09.2018, 0.00 Uhr und endet am 31.08.2020, 24.00 Uhr, wobei eine Verlängerungsoption für zwei weitere Jahre besteht.
- (B) Ziel des Betriebs der Abschleppzentrale ist die Vermittlung von möglichen Aufträgen an Abschleppbetriebe und Pannenhilfedienste (nachfolgend gemeinsam: Hilfeleister) unter Wahrung strikter Neutralität und Gleichbehandlung. Die Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale erfolgt in Umsetzung der Abschlepprichtlinie sowie der Pannenhilferichtlinie des Landes Baden-Württemberg (Anlagen 1 und 2). Diese geben auch die Auswahl der von der Abschleppzentrale bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen zu berücksichtigenden Hilfeleister vor. Daneben bestehen Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln (Anlage 3.1 und 3.2), die zu einer vorübergehenden Aussetzung oder auch der endgültigen Nichtberücksichtigung von Hilfeleistern führen können.

(C) Die Anlagen 1 – 3.2 sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen dieses Vertrags. Im Falle von etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen 1 bis 3.2 diesem Vertrag vor. Die Anlagen 1 bis 3.2 können im Falle des Erlasses neuer Richtlinien durch das Innenministerium Baden-Württemberg von GDV DL jederzeit angepasst oder ausgetauscht werden. Einer Einwilligung des Unternehmens bedarf es dafür nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

#### Gegenstand des Vertrags, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft

- 1.1 Dieser Vertrag regelt
  - a) die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 2 dieses Vertrags;
  - b) die von dem Unternehmen für die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 6 dieses Vertrags an GDV DL zu entrichtenden Entgelte;
  - die von dem Unternehmen im Auftrag des/der Fahrzeugverantwortlichen, d.h. des Fahrzeughalters oder des Fahrers (nachfolgend: Privatauftrag) einzuhaltenden Pflichten und die zu erbringenden Leistungen des Abschleppens, Bergens, Schleppens, Transportierens und Verwahrens und der Pannenhilfe gemäß Anlage 1 sowie der Kfz-Reparatur und Pannenhilfe gemäß Anlage 2. Ein Privatauftrag liegt vor, wenn die Tätigkeit des Abschleppunternehmens oder des Pannenhilfedienstes nicht polizeilich angeordnet ist.
- 1.2 Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein Abschleppunternehmen und/oder einen Pannenhilfedienst. Für die Zwecke dieses Vertrags erklärt das Unternehmen verbindlich seine Bereitschaft zur Durchführung von:

□ Aufträgen nach Anlage 1 (Abschlepprichtlinie)
□ Aufträgen nach Anlage 2 (Pannenhilferichtlinie)
[Hinweis: Bitte auswählen, ob Aufträge nur nach Anlage 1 oder Anlage 2 oder nach beiden Anlagen ausgeführt werden sollen.]

sowie:

□ ganzjährig mit 24 Stunden Einsatzbereitschaft an sieben Tagen die Woche

oder

□ Tagesanbieter,

jeweils gemäß Ziffer 6.7.1 der Anlage 1 bzw. Ziffer 5.8.1 der Anlage 2.

[Hinweis: Bitte nur Zutreffendes ankreuzen.]

§ 2

## Vermittlungstätigkeit von GDV DL

2.1 Gemäß der erteilten Konzession kann die Polizei Baden-Württemberg (nachfolgend: Polizei) die Abschleppzentrale kontaktieren, um die Vermittlung eines möglichen Auftrags im Rahmen der in § 1 dieses Vertrags genannten Tätigkeitsbereiche an Hilfeleister zu veranlassen. GDV DL wird die von der Polizei erhaltenen Informationen über Hilfeersuchen von Verkehrsteilnehmern telefonisch an einen Hilfeleister weitergeben und diesem ermöglichen, vor Ort in eigener Verantwortung und auf Risiko Auftrag unmittelbar dem hilfebedürftigen eigenes einen von Verkehrsteilnehmer zu erhalten, d.h. der Vertragsschluss findet erst am Ereignisort statt. GDV DL wird in keinem Fall Auftraggeber des Unternehmens.

Nach der telefonischen Kontaktaufnahme werden dem ausgewählten Hilfeleister im Falle seiner Bereitschaft zur Übernahme des möglichen Auftrags auf Wunsch die vorliegenden Informationen entsprechend dem Meldeschema (Anlage 5) zusätzlich per Telefax oder E-Mail übermittelt. Kann ein ausgewählter Hilfeleister von der Abschleppzentrale innerhalb von drei Minuten nach dem erstmaligen Kontaktversuch telefonisch nicht erreicht werden (besetzt, Anrufbeantworter, keine Annahme des Gesprächs (durch zuständige Person)), wird der Vermittlungsversuch abgebrochen. Es erfolgt sodann die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters. In diesem Fall besteht für den zuvor kontaktierten Hilfeleister keine Möglichkeit mehr, die Vermittlung des möglichen Auftrags zu erhalten.

Alle dem jeweiligen Hilfeleister von GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. GDV DL übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

2.2 Die Auswahl der Hilfeleister, an die Informationen nach Ziffer 2.1 weitergegeben werden, erfolgt nach den Vermittlungsregeln gemäß Ziffer 9 der Anlage 1 bzw. Ziffer 7 der Anlage 2. Für Hilfeleister besteht weder in einem bestimmten vordefinierten Gebiet, noch für eine bestimmte Leistungsart Exklusivität. Hilfeleister haben auch

- keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge hilfesuchender Verkehrsteilnehmer.
- 2.3 GDV DL wird den Einsatzort im Gespräch mit der Polizei so genau wie möglich in Erfahrung bringen und an den ausgewählten Hilfeleister weitergeben. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Unternehmens noch an dieser Stelle befindet. Sollte dies nicht (mehr) der Fall sein, entstehen dem Unternehmen hieraus keine Ansprüche gegen GDV DL. GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen auch nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die von der Polizei übermittelt werden und auf deren Grundlage GDV DL einen Hilfeleister informiert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Das Unternehmen erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen GDV DL zustehen.
- 2.4 GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise auftretenden Schaden. Eine weitergehende Haftung von GDV DL ist ausgeschlossen.
- 2.5 Die Abschleppzentrale stellt sicher, dass etwaige Präferenzen der Fahrzeugverantwortlichen – soweit solche von der Polizei an die Abschleppzentrale übermittelt werden – bei der Vermittlung so weit wie möglich und neutral berücksichtigt werden. Die Polizei ist aber berechtigt, die Wahl eines Hilfeleisters abzulehnen, zum Beispiel wenn einsatztaktische Gründe der Polizei der Auswahl entgegenstehen oder wenn ein Hilfeleister nicht innerhalb der maximal zulässigen Interventionszeit am Einsatzort sein kann (nachfolgend: Übersteuerung durch die Polizei).

§ 3

### Pflichten des Unternehmens

3.1 Ab erfolgter Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL und geführtem Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen der Abschlepprichtlinie und/oder der Pannenhilferichtlinie kann das Unternehmen bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen berücksichtigt werden. Das Unternehmen hat ihm von GDV DL übermittelte Informationen über mögliche Aufträge entgegenzunehmen und dafür seine ständige telefonische Erreichbarkeit unter einer der Abschleppzentrale zu benennenden Telefonnummer sicherzustellen.

- 3.2 Das Unternehmen hat im Falle der Kontaktaufnahme durch GDV DL wegen eines möglichen Auftrags seine Einsatzbereitschaft zu bestätigen. Eine Ablehnung des möglichen Auftrags ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sollte das Unternehmen vermehrt die Einleitung der Hilfeleistung ohne hinreichende Begründung ablehnen, kann dies zu einer vorübergehenden Aussetzung des Unternehmens von der Vermittlungsliste führen. Die Annahme eines möglichen Auftrags darf nur erfolgen, wenn das Unternehmen einsatzbereit ist, d.h. wenn das geforderte Fahrzeug und Fahrer zur Verfügung stehen. Eine eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrags an andere Hilfeleister (auch an eigene Niederlassungen) ist unzulässig.
- 3.3 Das Unternehmen sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung durch GDV DL einzuleiten. Es gewährleistet, dass es bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb der vorgegebenen Interventionszeit am Einsatzort eintrifft. GDV DL als Betreiber der Abschleppzentrale und/oder der Fahrzeugverantwortliche als Auftraggeber sind berechtigt, einen möglichen Auftrag anderweitig zu vermitteln bzw. zu vergeben, falls das Unternehmen zu dem Ablauf der Interventionszeit nicht am Einsatzort eintrifft. In einem solchen Fall informiert die Abschleppzentrale das Unternehmen unverzüglich über die anderweitige Vergabe der Vermittlung. Eintretende Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind GDV DL von dem Unternehmen unverzüglich telefonisch zu melden. Hierfür steht dem Unternehmen die kostenfreie Service-Rufnummer

#### 0800 855 15 12

zur Verfügung.

- 3.4 Das Unternehmen sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, GDV DL alle für die Stammdatenpflege erforderlichen Angaben (**Anlage 8**) vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Das Unternehmen hat GDV DL bei Abschluss dieses Vertrags etwa bestehende Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern schriftlich anzugeben. Derartige Vertragsbeziehungen sind jedoch keine Voraussetzung für eine Aufnahme in die Vermittlungsliste. Erloschene Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern sind umgehend schriftlich der GDV DL bekannt zu geben.
- 3.6 Zur Verteilung der Vermittlungen erstellt GDV DL eine Vermittlungsliste, in die alle teilnehmenden Hilfeleister eingetragen sind, deren Beteiligung gemäß Anlage 3.1 oder Anlage 3.2 nicht vorübergehend ausgesetzt oder gestrichen ist. Die Aufnahme des Unternehmens in die Vermittlungsliste setzt die Zuverlässigkeit des Unternehmens und/oder des Unternehmers bzw. seiner Betriebsleiter; Geschäftsführer und des eingesetzten Personals (vgl. Ziffer 5.2 und 5.2.1 der Anlage

- 1 und Ziffer 4.2 der Anlage 2), die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens (vgl. Ziffer 6.1 der Anlage 1 und Ziffer 5.1 der Anlage 2) und die Qualifikation des Unternehmens (vgl. Ziffer 5.1 der Anlage 1 und Ziffer 4.1 der Anlage 2) voraus.
- 3.7 Die Einhaltung der in Ziffer 3.6 genannten Kriterien ist von dem Unternehmen durch eine gutachterliche Stellungnahme auf Initiative und Kosten des Unternehmens und durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen. Dies betrifft unter anderem ein Führungszeugnis (nicht älter als zwei Monate) für seine Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Komplementäre (sofern vorhanden) und die sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können. Für Mitarbeiter/Organe aus anderen EU-Ländern ist Führungszeugnis, für Mitarbeiter aus Drittstaaten ein Führungszeugnis des Herkunftslandes vorzulegen. Das Unternehmen hat zudem eine Eigenerklärung über Zuverlässigkeit seines Personals und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als zwei Monate) vorzulegen.
- 3.8 Weitere Einzelheiten für die (dauerhafte) Aufnahme in die Vermittlungsliste sind in den Anlagen 1 3.2 enthalten. Sie sind von dem Unternehmen zu beachten und einzuhalten. Das Unternehmen hat GDV DL etwaige Änderungen an den von ihm in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachten Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen von GDV DL ist die Unbedenklichkeit der Änderungen durch Nachtragsgutachten und Vorlage weiterer Belege nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind vom Hilfeleister zu tragen.

#### § 4

## Überprüfung und Sanktionen

- 4.1 GDV DL ist berechtigt, dem Unternehmen die Aufnahme in die Vermittlungsliste zu verweigern oder eine vorübergehende Aussetzung oder endgültige Streichung von der Vermittlungsliste vorzunehmen, sofern die Qualifikation des Unternehmens und/oder die persönliche oder die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage steht oder erforderliche Unterlagen nicht eingereicht werden. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer dem Unternehmen gesetzten angemessenen Abhilfefrist, kann seitens GDV DL eine Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste nach Abschnitt IV der Anlage 3.1 bzw. Anlage 3.2 vorgenommen werden.
- 4.2 GDV DL wird die Einhaltung der Kriterien für die Listung des Unternehmens regelmäßig überprüfen. Besteht hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln der Anlagen 1 bis 3.2 von dem Unternehmen nicht in vollem Umfang eingehalten werden, kann GDV DL eine unangemeldete,

fachtechnische Prüfung des Unternehmens veranlassen. GDV DL ist auch zur Durchführung anlassunabhängiger Stichproben bei dem Unternehmen berechtigt.

Zu dem Zweck der Überprüfung räumt das Unternehmen GDV DL, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten sowie einem zuständigen Mitarbeiter des Polizeipräsidiums ein jederzeitiges Betretungsrecht für alle Betriebsteile und -räume des Unternehmens ein.

Wird eine Vertragsverletzung oder ein Regelverstoß des Unternehmens festgestellt, sind die Kosten der Prüfung von dem Unternehmen zu tragen; andernfalls trägt GDV DL die Kosten.

- 4.3 Nach einer etwaigen Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste ist eine Neuaufnahme nicht vor dem Ablauf von mindestens einem Jahr, ausgehend von dem Datum der Streichung, möglich. Nur in besonderen Härtefällen entscheidet das zuständige Polizeipräsidium auf Antrag des Unternehmens, ggf. nach Einbindung des Arbeitskreises Abschleppen, ansässig im Polizeipräsidium Offenburg, über eine Verkürzung der Sperrfrist.
- 4.4 Einzelheiten zu den vorstehend geschilderten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Listung des Unternehmens ergeben sich aus den **Anlagen** 3.1 und 3.2.

§ 5

#### Leistungen und Preisgestaltung des Unternehmens

- 5.1 Das Unternehmen muss seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen Vorschriften ausführen. Das Unternehmen muss das (BImSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz bei Lärm einhalten und diesbezüglichen Beschwerden verpflichtet, auf eigene Kosten eine Lärmmessung durchführen zu lassen. Es muss ferner sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.
- 5.2 Die Kommunikation des Unternehmens mit GDV DL, dem hilfebedürftigen Verkehrsteilnehmer und der Polizei muss zu jeder Zeit in deutscher Sprache möglich sein. Den Anordnungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten, auch dürfen Rettungsdienste nicht behindert werden.
- 5.3 Ist vor Ort bei einer Pannenhilfe nach Anlage 2 erkennbar, dass die Pannenhilfe nicht zur Wegfahrt bzw. Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. des Verkehrshindernisses führen wird, ist die für das Fahrzeug verantwortliche Person von dem Unternehmen darüber in Kenntnis zu setzen. Diese Person

- entscheidet dann über die Beauftragung eines Abschleppunternehmens, ggf. in Abstimmung mit der Polizei.
- 5.4 Am Einsatzort darf das Unternehmen keine Werbemaßnahmen durchführen (z.B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträge außerhalb des konkreten Abschlepp- oder Pannenhilfeauftrags).
- 5.5 Das Unternehmen hat bei Aufträgen nach Anlage 1 vor jedem Tätigwerden an einem Fahrzeug eine Foto-Dokumentation etwaiger Vorschäden durchzuführen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Das Unternehmen hat sich zudem vor dem Tätigwerden mit dem Auftraggeber, ggf. auch mit der Polizei vor Ort über die Modalitäten der Auftragserledigung abzustimmen (z.B. Verwahr- bzw. Verbringungsort).
- Das Unternehmen muss für Aufträge nach Anlage 1 sicherstellen, dass eine Herausgabe verwahrter/abgeschleppter Fahrzeuge zu den üblichen Geschäftszeiten kostenfrei möglich ist. Sofern sich das Unternehmen bei GDV DL mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Betriebspause (z.B. Urlaub, defektes Abschleppfahrzeug) abmeldet (nur montags bis freitags möglich) und sich temporär aus der Vermittlungsliste entfernen lässt, ist die Fahrzeugherausgabe mit einem Zeitverzug von maximal zwei Stunden zu ermöglichen. Sofern sich das Unternehmen abgemeldet hat, muss die Anmeldung (Rückmeldung) durch das Unternehmen erfolgen, für eventuell nicht erhaltene Vermittlungen übernimmt GDV DL keine Haftung und keine Entschädigung.
- 5.7 Das Unternehmen hat sich bei der Preisgestaltung an den bundesdeutschen Durchschnittspreisen des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) zu orientieren. Das Unternehmen ist berechtigt, dem Auftraggeber zusätzlich die an GDV DL zu entrichtenden Vermittlungskosten dieses Vertrags in Rechnung zu stellen, Aufschläge oder sonstige Erhöhungen sind nicht zulässig.
- 5.8 Leerfahrten des Unternehmens werden nicht vergütet, wenn der Auftrag durch GDV DL nach Überschreiten der maximalen Interventionszeit an einen anderen Hilfeleister vermittelt wurde.
- 5.9 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit oder Korrektheit einer Rechnung des Unternehmens für erbrachte Abschlepp- oder Hilfeleistungen, die durch Vermittlung von GDV DL zustande kamen, erklärt sich das Unternehmen bereit, das Ergebnis einer Überprüfung der Rechnung durch die unabhängige Schiedsstelle des KFZ-Gewerbes zu akzeptieren und umzusetzen. Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung von GDV DL hat das Unternehmen Kopien der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an GDV DL zu übersenden.

### Vergütung der GDV DL durch Unternehmen

6.1 Mit der Informationsweitergabe im Rahmen der Vermittlung eines möglichen Auftrags entsteht GDV DL ein Anspruch gegen das Unternehmen auf Zahlung eines Entgelts in Höhe von

#### EUR 12,49 netto.

Der Anspruch auf Vergütung besteht auch dann, wenn es am Einsatzort nicht zu einer Beauftragung des Unternehmens durch den Fahrzeugverantwortlichen kommt.

- GDV DL erstellt zum Ende eines jeden Kalenderquartals eine Rechnung über die von dem Unternehmen für das vergangene Quartal zu zahlenden Entgelte. Das Unternehmen hat den Rechnungsbetrag binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an GDV DL zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät das Unternehmen automatisch in Zahlungsverzug. GDV DL ist berechtigt, sämtliche Rechte gegen das Unternehmen geltend zu machen, die aus dem Zahlungsverzug resultieren (Verzugszinsen, Schadensersatz etc.). Ein wiederholter Zahlungsverzug stellt für GDV DL einen Grund für eine temporäre Aussetzung oder sogar Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund nach § 9.2 dieses Vertrags dar.
- 6.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.
- 6.4 Befindet sich das Unternehmen mit der Zahlung der Quartalsrechnung in Verzug, werden Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt EUR 10,-- pro Mahnung
- 6.5 Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von EUR 125,-- berechnet.

§ 7

### Einverständnis zur Datenverarbeitung, Qualitäts- und Beschwerdemanagement

7.1 Bei Übermittlung der nach diesem Vertrag bzw. seinen Anlagen geforderten Führungszeugnisse ist von dem Unternehmen eine Erklärung gemäß Anlage 10 beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner darin genannten personenbezogenen Daten einverstanden erklärt. Das Polizeipräsidium bewertet die Führungszeugnisse und teilt GDV DL das Ergebnis seiner Überprüfung durch Übersendung des als Anlage 10 beigefügten Formblatts

- mit. Neben den dort genannten persönlichen Angaben wird GDV DL lediglich die Angabe "zuverlässig" oder "unzuverlässig" mitgeteilt. Etwaige Eintragungen aus dem Führungszeugnis werden GDV DL nicht mitgeteilt.
- 7.2 GDV DL wird als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg alle Vertrags- und Vorgangsdaten der Abschleppzentrale in elektronischer Form erfassen, verarbeiten und speichern. Im Bedarfsfall kann auch eine Weiterleitung einzelner Daten an die Polizei erforderlich sein. Das Unternehmen erklärt sich insoweit ausdrücklich mit der Verwendung seiner firmenbezogenen Daten durch GDV DL einverstanden.
- 7.3 Beschwerden von Verkehrsteilnehmen, der Polizei und des Unternehmens im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Auftrags durch GDV DL werden von GDV DL nur schriftlich entgegengenommen und zunächst kostenfrei bearbeitet. Eine Bearbeitung setzt jedoch voraus, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde genannt wird; anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet. Bei offensichtlich willkürlichen und / oder wiederholt inhaltlich gleichen Beschwerden, wird die weitere Bearbeitung von der Entrichtung einer Vorauszahlung vom Beschwerdeführer in Höhe der zu erwartenden Bearbeitungskosten (mindestens aber EUR 40,00 netto) abhängig gemacht.
- 7.4 Im Bedarfsfall, beispielsweise bei Rückfragen im Zusammenhang mit dem Standort eines (abgeschleppten) Fahrzeugs oder bei Abstimmungen über dessen Herausgabe, vermittelt GDV DL den Kontakt zwischen den Beteiligten.
- 7.5 GDV DL bietet dem Unternehmen über das Internet aktuelle Informationen, wie zum Beispiel Formulare, Mindestanforderungen, etc. an.

§ 8

#### Haftung des Unternehmens, Störungen des Betriebs der Abschleppzentrale

8.1 Das Unternehmen haftet gegenüber dem Fahrzeugverantwortlichen und Dritten für sämtliche Schäden, die von ihm oder dem von ihm eingesetzten Personal während oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Hilfeleistung schuldhaft verursacht werden. Der Fahrzeugverantwortliche, das Land Baden-Württemberg und GDV DL sind durch das Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit etwaigen Schäden aus der Durchführung der Hilfeleistung, die von dem Unternehmen oder dem von ihm eingesetzten Personal schuldhaft verursacht wurden, freizustellen. Das Unternehmen ist verpflichtet, berechtigte Schadensersatzansprüche eines Geschädigten zügig abzuwickeln.

8.2 Etwaige Störungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale, welche GDV DL zu vertreten hat, werden unverzüglich beseitigt. Nicht zu vertreten hat GDV DL unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse (höhere Gewalt), die – von außen kommend – zu Störungen in dem Betrieb der Abschleppzentrale führen, zum Beispiel durch einen temporären Ausfall der Telefonanlage durch technische Probleme des Telefonanbieters, Netzbetreibers o.ä. Im Falle höherer Gewalt sind die Störungen in angemessener Zeit nach Wegfall der Ereignisse zu beseitigen.

§ 9

#### Laufzeit

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 03.09.20180.00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Dieser Vertrag endet automatisch mit Ablauf der GDV DL für den Betrieb der Abschleppzentrale erteilten Konzession (vgl. Präambel). Während der Laufzeit kann der Vertrag von dem Unternehmen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

§ 10

#### Schlussbestimmungen

- 10.1 Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen kann die Polizei zu den Vorschriften der Anlagen 1 und 2 Ausnahmen erlassen, die zu einer vorübergehenden Änderung der Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale führen. Die Gründe, die zu einer solchen Änderung führen, werden von GDV DL dokumentiert und dem Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 10.2 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt das Unternehmen, dass es die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Dies gilt im Besonderen für die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt (Anlage 6) und die Tariftreueerklärung (Anlage 7). Für die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim (betreffend Altstadt Heidelberg) enthält Anlage 1 ergänzende Regelungen, die diesem Vertrag gesondert als Anlage 4 beigefügt sind.

- 10.3 Die Parteien können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erfüllen lassen (Selbstvornahmegebot).
- 10.4 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag sowie sämtliche Anlagen dazu stellen den Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen, von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf einer beidseitig unterzeichneten Erklärung der Parteien.
- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- 10.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch das Unternehmen Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB ist. In den anderen Fällen verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

Hamburg, den	, den		
GDV DL	Unternehmen		

Anlage 1: Abschlepprichtlinie

Anlage 2: Pannenhilferichtlinie

Anlage 3.1: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln zu Anlage 1

Anlage 3.2: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln zu Anlage 2

**Anlage 4:** Ergänzende Regelungen zur Anlage 1 betreffend die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim

Anlage 5: Meldeschema

Anlage 6: Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

Anlage 7: Tariftreueerklärung

Anlage 8: Firmenprofil

Anlage 9: Personalliste

**Anlage 10:** Einwilligungserklärung für Unternehmer, Betriebsinhaber, Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen in die Datenverarbeitung

Anlage 11: Schema Führungszeugnisse

Anlage 12: Eigenerklärung zur Ermöglichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Anlage 13: Eigenerklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals





## Anlage 1

Abschlepprichtlinie Baden-Württemberg Mindest-Qualitätskriterien für Abschleppunternehmen (Privat- und Polizeiaufträge)

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die Anlage 7 **aktualisiert am 13.01.2021** der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale -Privatauftrag) mit dem Titel "ABSCHLEPPRICHTLINIE

Mindest-Qualitätskriterien für Abschleppunternehmen (Polizei- und Privataufträge)"



# ABSCHLEPPRICHTLINIE

## Mindest-Qualitätskriterien für Abschleppunternehmen

(Privat- und Polizeiaufträge)

Aktenzeichen: 1132.8

Stand: 13.01.2021

## Inhalt

1.	Vorwo	rt	5
2.	Regelungsgegenstand		
3.	Kriterie	en für den Bereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe	6
4.	Grund	sätze zur Listung und Vermittlung	6
5.		erungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal	
	5.1	Qualifikation	
	5.1.1	Tätigkeitsbereich allgemein/für alle Einsatzbereiche	
	5.1.2	Schwerverkehr I (SV I) und Schwerverkehr II (SV II)	
	5.2	Zuverlässigkeit	
	5.2.1	Zuverlässigkeit bei Privataufträgen	
	5.2.2	Zuverlässigkeit bei Polizeiaufträgen	
	5.3	Einverständnis zur Datenverarbeitung	
6.	Anford	erungen an den Betrieb	10
	6.1	Steuerliche Zuverlässigkeit	
	6.2	Nachzuweisende Versicherungen	10
	6.2.1	Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung	11
	6.2.2	Hakenlast- und Transportversicherung	11
	6.2.3	Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden	11
	6.2.4	Umweltschadenversicherung	11
	6.3	Schlichtungsverfahren	12
	6.4	Vorlage von weiteren Unterlagen	12
	6.5	Durchführung der Betriebsprüfungen	13
	6.6	Stand der Technik	13
	6.7	Einsatz-/Rufbereitschaft, Kooperationsverbot, Auftragsabwicklung	13
	6.7.1	Einsatz-/Rufbereitschaft	13
	6.7.2	Kooperationsverbot	14
	6.7.3	Auftragsabwicklung	15
7.	Minde	stanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb	16
	7.1	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM	17
	7.2	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr I (vgl. Ziff.12.2)	18
	7.3	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr II (vgl. 7iff. 12.3)	19

7	7.4	Zusatzausrüstung für alle Einsatzfahrzeuge	19
8.	Anford	erungen an Betriebsablauf und -gelände	20
8	3.1	Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe	20
8	3.2	Betriebsgelände / Verwahr- und Standzeiten	20
8	3.2.1	Allgemein	20
8	3.2.2	Ergänzende Anforderungen für Polizeiaufträge	21
8	3.3	Verwahr- und Standzeiten sowie Meldepflichten bei Polizeiaufträgen	22
9.	Vermit	tlungsregeln	23
ç	9.1	Interventionszeit/-bereich	23
g	9.1.1	Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)	23
g	9.1.2	Sonstige Straßen und Bereiche	24
ç	9.2	Auftragsbegrenzung	24
ç	9.3	Überschreiten der zulässigen Interventionszeit	25
ç	9.4	Privataufträge	25
g	9.4.1	Grundsatz	25
9	9.4.2	Reihumverfahren	25
g	9.4.3	Präferenzverfahren	26
9	9.4.4	Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung	27
9	9.4.5	Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei	27
Ç	9.5	Zählweise für Auftragsermittlungen	27
9	9.5.1	9.5.1 Zählweise bei Privataufträgen	27
Ç	9.6	Polizeiaufträge	28
9	9.6.1	Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen	28
ξ	9.7	Zählweise für alle Auftragsbereiche	29
10.	Rechn	ungstellung/Abrechnung	29
1	10.1	Allgemeine Regelung	29
1	10.2	Polizeiaufträge	30
1	10.3	Privataufträge	31
11.	Ausnal	nmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange	31
12.	Begriff	serläuterungen	31
1	12.1	Abschleppen	31
1	12.2	Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr I	32
1	12.3	Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr II	32
1	12.4	Bergen	32

12	2.5	Schleppen	32
12	2.6	Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens)	33
12	2.7	Sonstige Hinweise	33
12	2.8	Fahrzeugkombinationen und Ladung	34
12	2.9	Betriebsstätte/Betriebssitz	34
13.	Anwe	endbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland	34
14.	Zuläs	ssigkeit der Anpassung der Richtlinien	34
15.	Anla	gen	34

#### 1. Vorwort

Zur Berücksichtigung von örtlichen bzw. regionalen Besonderheiten, z. B. Anzahl geforderter Stellplätze in Großstädten, kann die landesweit in Baden-Württemberg einheitliche Richtlinie durch Zusatzdokumente ergänzt werden.

Bei der Verwendung von Personenbegriffen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

### 2. Regelungsgegenstand

Auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie nebst Anlagen¹ nimmt die Vermittlungszentrale für den Zuständigkeitsbereich gemäß der Losaufteilung Hilfeleister (Abschleppunternehmen) in Vermittlungslisten auf und vermittelt Privat- bzw. Polizeiaufträge in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen. Die vorliegende Richtlinie nebst Anlagen definiert die Anforderungen, die von den Hilfeleistern zur Listung und Vermittlung von Aufträgen mindestens erfüllt werden müssen, und regelt die von Polizei, Vermittlungs- zentrale und Hilfeleister zu beachtenden Verfahrensabläufe und Bestimmungen.

Tätigkeitsbereiche der Hilfeleister im Sinne dieser Richtlinie einschließlich Anlagen sind das

- Abschleppen
- Bergen
- Schleppen
- Transportieren
- Verwahren

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen <u>sowie</u> die Erbringung von Leistungen der Pannenhilfe an diesen Fahrzeugen in den Einsatz-/Vermittlungskategorien

- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr I Abschleppen und Bergen mittels Seilwinde)
- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr II Abschleppen und Bergen mittels Seilwinde sowie Auto- und Mobilkranen) und
- optional bis einschließlich 3,5 t zGM (z. B. Pkw).

Die Hilfeleister haben sich gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, die nachfolgenden Bestimmungen der Richtlinie nebst Anlagen dauerhaft zu erfüllen bzw. einzuhalten.

Soweit im Text nur von Richtlinie und Anlagen die Rede ist, gehören hierzu auch - im jeweiligen Geltungsbereich - die von den regionalen Polizeipräsidien ggf. erlassenen Zusatzdokumente

Bei Verstößen gelisteter Hilfeleister setzt die Vermittlungszentrale die in Anlage 2 der Abschlepprichtlinie BW definierten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln konsequent um.

## 3. Kriterien für den Bereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe

Bei Fahrzeugen in der Einsatz-/Vermittlungskategorie über 3,5 t zGM (sowie ggf. in der Einsatz-/Vermittlungskategorie bis 3,5 t zGM) müssen die Hilfeleister für den Tätigkeitsbereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe die Mindestanforderungen der Pannenhilferichtlinie samt ihren Anlagen einhalten.

## 4. Grundsätze zur Listung und Vermittlung

Die Vorlage von Präferenznachweisen, d. h. Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherungen durch Abschleppunternehmen ist erforderlich, um die Vermittlungsorganisation gemäß den Kundenwünschen organisieren zu können. Derartige Vertragsbeziehungen stellen jedoch keine Voraussetzung für die Listung/Vermittlung dar.

Zur Aufnahme in Vermittlungslisten der Vermittlungszentrale sowie zur fortlaufenden Vermittlung von Aufträgen sind vom Hilfeleister nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen zu erfüllen und auf eigene Kosten in entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen (vgl. Ziffer 6.5 sowie Anlage 7.1) nachzuweisen. Das Gutachten ist bei Neu-/ Wiederaufnahme eines Hilfeleisters in die Vermittlungsliste und anschließend im regelmäßigen Rhythmus von fünf Jahren an die Vermittlungszentrale vorzulegen. Es darf zum Zeitpunkt der Vorlage maximal sechs Monate alt sein.

Im Zeitraum zwischen dem Antrag zur Aufnahme in eine Vermittlungsliste und der Entscheidung über die Aufnahme besteht kein Anspruch auf Listung und Vermittlung. Die Gutachten, die als Folge anlassunabhängiger, unangekündigter und auf Kosten der Vermittlungszentrale durchgeführter Qualitätsprüfungen von Hilfeleistern<sup>2</sup> in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen das vorherige Gutachten.

Änderungen beim Hilfeleister während der Laufzeit des Gutachtens sind der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Nachtragsgutachten oder Gutachtenergänzungen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Hilfeleister.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden<sup>3</sup>, erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zustän-

Jährlich mindestens drei Hilfeleister in jedem Präsidiumsbereich und in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Z. B. Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebssitz anerkannt ist; fehlende Stellflächen etc.

digen Polizeipräsidiums beim Hilfeleister eine unangemeldete Qualitätsprüfung durch einen Beauftragten der Kfz-Innung oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. gleichwertig zertifizierten Berge- und Abschleppsachverständigen. Wird eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind alle Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale. Ggf. anfallende Gutachten, die in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen vorherige Gutachten.

Zur Durchführung der Qualitätskontrollen lässt sich die Vermittlungszentrale ein jederzeitiges Betretungsrecht – auch für entsprechende Beauftragte und zuständige Mitarbeiter des Polizeipräsidiums – für alle Betriebsteile und -räume des Hilfeleisters einräumen. Bei Polizeiaufträgen ist von den Hilfeleistern zudem ein Betretungsrecht zur Vorbereitung oder Durchführung einer Verwertung verwahrter Fahrzeuge einzuräumen.

Die für die Begutachtung (Anlage 7.1) erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie.

## 5. Anforderungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal

#### 5.1 Qualifikation

## 5.1.1 Tätigkeitsbereich allgemein/für alle Einsatzbereiche

Der Hilfeleister muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird, das im Tätigkeitsbereich über ausreichende Kenntnisse verfügt, um z. B. kleinere Reparaturen und Pannenhilfe vor Ort fachgerecht ausführen und eine fachlich fundierte Entscheidung darüber treffen zu können, ob ein Fahrzeug sofort oder erst nach einem Abschleppen reparaturfähig ist. Der Hilfeleister muss sicherstellen, dass sämtliche Arbeiten, z. B. Abschleppen bzw. Verwahren von Kfz mit Hochvoltsystemen, fachgerecht ausgeführt werden. Die einschlägigen Empfehlungen der Verbände und Automobilclubs gelten als Orientierung (z. B. DGUV-Information 214-010 oder DGUV-Information 214-81).

Die Kommunikation zwischen dem Hilfeleister einerseits und der Vermittlungszentrale, dem Bürger und der Polizei andererseits muss seitens des Hilfeleisters in deutscher Sprache möglich sein.

#### 5.1.2 Schwerverkehr I (SV I) und Schwerverkehr II (SV II)

Für den SV I und II (vgl. Ziff. 12.2 und 12.3) müssen die im Tätigkeitsbereich als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter zusätzlich als Berufskraftfahrer qualifiziert sein, es sei denn, dass sie eine Ausnahme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) in Anspruch nehmen können.

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das eingesetzte Personal hinreichende technische Kenntnisse im Tätigkeitsbereich (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von

Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt.

Beim SV II muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass der vor Ort für den Einsatz Verantwortliche mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich SV I bzw. II besitzt. Die Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren, Kursen ist Bedingung (z. B. Bergungsleiter- oder Technikfachseminar einer zertifizierten Schulungsstätte).

## 5.2 Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und das von ihm eingesetzte Personal haben ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.<sup>4</sup> Die Vermittlungszentrale weist Hilfeleister spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist für den Zuverlässigkeitsnachweis sowie bei Personalneuzugängen auf die notwendigen Vorlagen der Nachweise hin.

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit von Betrieb oder Personal, kann dies zur zeitlich befristeten Aussetzung der Auftragsvermittlung oder zum Ausschluss des Hilfeleisters von der Vermittlungsliste führen. Ein Kriterienkatalog zur Zuverlässigkeit sowie weitere Details sind in Anlage 7.2 aufgeführt.

### 5.2.1 Zuverlässigkeit bei Privataufträgen

Der Unternehmer, Betriebsinhaber, die Geschäftsführer, die Komplementäre und die sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, beantragen bei Vertragsbeginn oder dem Beginn ihrer Tätigkeit im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2- Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG anzufordern.

Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger, die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

Das Führungszeugnis ist an das örtlich zuständige Polizeipräsidium zu senden.

Das zuständige Polizeipräsidium überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Das Ergebnis wird der Vermittlungszentrale mitgeteilt.<sup>5</sup>

Vgl. BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75

Neben Vornamen, Namen, ggf. Geburtsnamen, Geburtsdatum/-ort, Anschrift, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Unternehmen wird lediglich die Angabe "zuverlässig" oder "unzuverlässig" mitgeteilt. Es dürfen aus Datenschutzgründen keine Eintragungen aus dem Führungszeugnis an die Vermittlungszentrale übermittelt werden

Scheidet eine überprüfte Person aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Betriebsinhaber (Gewerbetreibender) hat der Vermittlungszentrale zusätzlich bei Vertragsbeginn und danach turnusmäßig alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei juristischen Personen gilt die Vorlagepflicht für den Gewerbetreibenden und das Unternehmen.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Gewerbezentralregisterauszüge und bewertet sie anschließend. Über Einträge berichtet die Vermittlungszentrale dem zuständigen Polizeipräsidium.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit dürfen nur Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge herangezogen werden, die nicht älter als zwei Monate sind.

Die Verantwortung für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt davon unbeschadet der Unternehmer. Er trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter zuverlässig sind, solange und soweit sie mit Aufgaben der Vermittlungs- zentrale betraut sind. Von der Zuverlässigkeit hat sich der Unternehmer durch Vorlage eines Führungszeugnisses zu überzeugen. Eine Eigenerklärung des Unternehmers über die Zuverlässigkeit seines Personals ist an die Vermittlungszentrale vorzulegen.

Von mangelnder Zuverlässigkeit des Mitarbeiters ist in der Regel auszugehen, wenn er dem Unternehmen ein Führungszeugnis nicht vorlegt oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.<sup>6</sup> In Zweifelsfällen hat der Unternehmensverantwortliche Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

## 5.2.2 Zuverlässigkeit bei Polizeiaufträgen

Es gelten die Bestimmungen zur persönlichen Zuverlässigkeit bei Privataufträgen. Zusätzlich muss der Unternehmer, Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer für jeden Mitarbeiter, der polizeiliche Aufträge wahrnimmt und für den kein Führungszeugnis für Behörden zu erbringen ist, der Vermittlungszentrale bei Vertragsbeginn oder dem Beginn der Tätigkeit des Mitarbeiters im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG zu verwenden. Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger,

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. hierzu Anlage 2 der Abschlepprichtlinie

die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen in besonderen Härtefällen sind möglich.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Sollten sich Hinweise auf Eignungsmängel eines Mitarbeiters ergeben, informiert die Vermittlungszentrale hierüber den Betriebsinhaber oder den sonstigen Verantwortlichen im Unternehmen. Von mangelnder Zuverlässigkeit wird in der Regel ausgegangen, wenn ein Führungszeugnis nicht fristgemäß vorgelegt wird oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.<sup>7</sup>

In Zweifelsfällen hat die Vermittlungszentrale Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

Wird eine mangelnde Zuverlässigkeit festgestellt, muss der Unternehmer, Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer im Rahmen einer Eigenerklärung der Vermittlungs- zentrale versichern, dass dieser Mitarbeiter nicht bei polizeilichen Aufträgen eingesetzt wird und ihn entsprechend anweisen. Die Vermittlungszentrale unterrichtet hiervon zeitnah das zuständige Polizeipräsidium.

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 5.3 Einverständnis zur Datenverarbeitung

Dem ersten Führungszeugnis ist eine Erklärung gemäß Anlage 7.3 beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertragswerks einverstanden erklärt.

# 6. Anforderungen an den Betrieb

#### 6.1 Steuerliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit legt der Antragsteller (Hilfeleister) für die Aufnahme in die Vermittlungsliste dem Vertragspartner (Vermittlungszentrale) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Betriebsfinanzamtes, die nicht älter als zwei Monate sein darf, zeitgleich mit den Gutachten im Sinne der Ziff. 4 und Ziff. 6.5 vor.

# 6.2 Nachzuweisende Versicherungen

Die Bestätigung über die nachfolgend genannten Versicherungen müssen von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) ausgestellt sein. Bei der Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebes (siehe Ziff. 6.7.2) hat der beauftragen- de, gelistete Hilfeleister dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Versicherung gegeben ist.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Anlage 2 der Abschlepprichtlinie

Die Vermittlungszentrale oder das zuständige Polizeipräsidium können vom Hilfeleister den Abschluss weiterer Versicherungen zur Abdeckung von Schadensrisiken verlangen, wenn sich während der Listung des Hilfeleisters ergibt, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind. Es können auch Kombinationsversicherungen abgeschlossen werden.

#### 6.2.1 Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung

Neben einer Betriebshaftpflichtversicherung ist eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Risiken aus den gewerblichen Arbeiten des Hilfeleisters im Tätigkeitsbereich, wie z. B. Pannenhilfe, Bergen, Abschleppen, außerhalb des Betriebsgeländes abdeckt.

#### 6.2.2 Hakenlast- und Transportversicherung

Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass eine gültige Hakenlast- und Transportversicherung besteht, die das Haftungsrisiko bei folgenden Tätigkeiten abdeckt:

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln
- Gewerbliche Güterbeförderung mit Kranfahrzeugen
- Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholdienst
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes

Die Mindestdeckungssumme beträgt für Güter- und Güterfolgeschäden

- bei Pkw 500.000 €,
- für den Schwerlastverkehr 1 Mio. €

#### sowie

für reine Vermögensschäden 20.000 €.

#### 6.2.3 Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden

Für die gewerbliche Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeugen ist die gem. § 7a GüKG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme beträgt für jedes Schadensereignis 600.000 €. Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und AGB-G.

# 6.2.4 Umweltschadenversicherung

Für die Sanierung von Umweltschäden ist eine Umweltschadenversicherung nachzuwei-

sen, um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche bei einer

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer oder
- Schädigung des Bodens abzudecken.

# 6.3 Schlichtungsverfahren

Der Hilfeleister verpflichtet sich, dass er sich auf Antrag eines Kunden (privat oder Polizei)

- einem unabhängigen Schieds-/Schlichtungsverfahren<sup>8</sup> für das Bergen, Schleppen, Abschleppen und den Fahrzeugtransport unterzieht bzw.
- einem Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes unterwirft und den Schiedsspruch annimmt und umsetzt.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an die Vermittlungszentrale zu übersenden.

### 6.4 Vorlage von weiteren Unterlagen

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit sind den Gutachtern folgende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen:

- Anmeldung des Bergungs-/Abschleppgewerbes nach § 14 GewO
- Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz gemäß § 3 GüKG oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009
- Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

Spätestens vier Wochen nach dem Eintrag des Hilfeleisters in die Vermittlungsliste ist der Vermittlungszentrale – bei Tätigkeit in den Kategorien SV I bzw. II – eine Ausnahmegenehmigung gem. §§ 15a, 46 StVO nachzureichen, um Fahrzeuge im SV I und II im Umkreis von maximal 150 km um den jeweiligen Betriebssitz des Unternehmens auf Autobahnen abschleppen zu dürfen, ohne diese an der nächsten Ausfahrt verlassen zu müssen. Die Frist kann vom jeweiligen Polizeipräsidium verlängert werden, wenn der Hilfeleister nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu verschulden hat.

Die Firmen müssen das Immissionsschutzgesetz einhalten und bei Beschwerden eine Lärmmessung auf eigene Rechnung durchführen lassen.

Werden im Rahmen der Betriebsprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese durch den Hilfeleister – ebenfalls auf eigene Kosten – zu beschaffen und der jeweils zuständigen

Stand 13.01.2021 Seite | 12

\_

Die Entscheider eines möglichen Schiedsgerichts sind: Ein Vertreter der Vermittlungszentrale, ein Jurist (eines Präsidiums oder des IM BW), ein Vertreter eines einschlägigen Fachverbandes und ein Vertreter eines Polizeipräsidiums des jeweiligen Loses, nicht aber der betroffenen Dienststelle.

Stelle vorzulegen.

#### 6.5 Durchführung der Betriebsprüfungen

Die Prüfung der Betriebe zur fachlichen Eignung bzw. fachtechnischen Zuverlässigkeit und Beachtung dieser Richtlinie führt

- für die Tätigkeitsbereiche Abschleppen, Bergen, Schleppen, Transportieren und Verwahren ein speziell ausgebildeter, anerkannter, unabhängiger Sachverständiger für das Bergungs- und Abschleppwesen
- für den Bereich Kfz-Reparatur und Pannenhilfe in der Regel die zuständige Innung für das Kraftfahrzeughandwerk, ggf. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr

durch. Die Prüfung der Betriebe erfolgt ohne Mitwirkung der Polizei.

#### 6.6 Stand der Technik

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechend auszuführen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.

## 6.7 Einsatz-/Rufbereitschaft, Kooperationsverbot, Auftragsabwicklung

#### 6.7.1 Einsatz-/Rufbereitschaft

Gelistete Hilfeleister teilen der Vermittlungszentrale verbindlich und rechtzeitig mit, nach welcher der folgenden Alternativen die verlässliche Einsatzbereitschaft zur Auftragsannahme gewählt wird:

- Alternative 1: "24/-7-Unternehmen"
- Ganzjährig mit 24-Stunden-Einsatzbereitschaft
- Alternative 2: "Tagesanbieter"
- Ganzjährige Einsatzbereitschaft als Tagesbereitschaft<sup>9</sup>, d. h. <u>zumindest</u> montags bis einschließlich freitags, jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr (Zeitrahmen für Auftragsannahmen), ohne gesetzliche Feiertage<sup>10</sup> in Baden-Württemberg

Im Zeitraum der vom Hilfeleister gewählten Einsatzbereitschaft ist die ständige telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten (ggf. mittels Rufum-/ weiterleitung, kein Anrufbeant-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Tagesanbieter erhöhen die Netz-/Gebietsabdeckung in verkehrsreichen Zeiten

Gesetzliche Feiertage It. Feiertagsgesetz BW; derzeit: Neujahr, Hl. Drei Könige (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), Allerheiligen (1. November), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag

worter)<sup>11</sup>. Bei Tagesanbietern, die bei der Vermittlungszentrale über o. g. Alternative 2 hinaus zusätzliche Einsatzzeiten melden, gilt dies entsprechend.

Eine Reaktionszeit innerhalb weniger Minuten ist sicherzustellen und so kurz wie möglich zu halten (Aufrüsten und Anfahrt zum Ereignisort; vgl. Ziff. 9.1).

Der Hilfeleister hat die Vermittlungszentrale fortlaufend über nicht nur kurzfristige Einschränkungen der Einsatzbereitschaft<sup>12</sup> (z. B. Meldung eines defekten Abschleppfahrzeuges oder von Personalausfall, der dazu führt, dass ein Fahrzeug nicht eingesetzt werden kann) zu informieren, um eine hohe Aktualität der Vergabelisten zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Hilfeleister die Abschlepprichtlinie nebst Anlagen nicht einhalten kann.

Personalwechsel und Veränderungen am Fuhrpark sind ebenfalls unverzüglich durch den Hilfeleister der Vermittlungszentrale zu melden. Die Regelungen in Ziff. 5 sind zu beachten.

# 6.7.2 Kooperationsverbot

Kooperationen, Subunternehmerschaften, Kundendienstgemeinschaften o. ä. sind unzulässig. Einzig für Hilfeleister mit Sitz außerhalb von Deutschland ist als Ausnahme eine Kooperation mit dem nächst gelegenen Hilfeleister mit Betriebssitz in Deutschland zugelassen, um im Polizeiauftrag abgeschleppte Fahrzeuge auf deutschem Hoheitsgebiet verwahren zu können.

Über die Vermittlungszentrale vermittelte Aufträge werden mit den für den Betriebssitz gemeldeten und anerkannten Fahrzeugen durchgeführt.

Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser Richtlinie nebst Anlagen übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe in geringem Umfang und einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Hilfeleisters in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung oder dem zuständigen Polizeipräsidium möglich. Vorrangig ist auf gelistete Betriebe zurückzugreifen. Der von der Vermittlungszentrale beauftragte Hilfeleister (Generalunternehmer) trägt die Gesamtverantwortung für die sachund fachgerechte Durchführung des Auftrages. Er stellt auch sicher, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Für den Auftragsbereich <u>SV II</u> kann ausnahmsweise unter den vorstehend angeführten Bedingungen auf einen <u>weiteren</u> Mobil-/Autokran eines nicht gelisteten Hilfeleisters zurückgegriffen werden, soweit ein Kran eines gelisteten Hilfeleisters nicht zur Verfügung

Maximal dürfen Standardfestnetztelefongebühren anfallen; für den Anrufer kostenpflichtige Sonderrufnummern sind nicht zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. auch Ziff. 9.2

steht und dies eine erhebliche Verkürzung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hat.

#### 6.7.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung des vom Hilfeleister angenommenen Auftrags mit fachkundigem Personal ist sicherzustellen. Der Hilfeleister darf nur Aufträge annehmen, wenn er

 das zur konkreten Auftragabwicklung geeignete Personal und den erforderlichen Fuhrpark einsatzbereit<sup>13</sup> zur Verfügung hat

#### und

 die Einhaltung der max. zulässigen Interventionszeit (siehe Ziff. 9.1) gewährleisten kann.

Durch unverzügliche Auftragsübernahme und -durchführung gewährleistet der Hilfeleister, dass vom Auftragsobjekt ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, schnellstmöglich beseitigt bzw. von der Polizei angeordnete Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden. Soweit erforderlich bzw. durch die Polizei angeordnet, hat er das Fahrzeug aus dem Straßenraum zur nächstgelegenen geeigneten und verkehrsgerechten Abstellmöglichkeit (z. B. Parkplatz) zu verbringen.

Im Rahmen von Polizeiaufträgen sind Anordnungen der Polizei, z. B. das Fahrzeug an einen bestimmten Platz (z. B. Polizeigelände) zu verbringen, zu befolgen. Insbesondere bei Polizeiaufträgen ist das Auftragsobjekt auf deutschem Hoheitsgebiet abzustellen und zu verwahren.

Für jedes Auftragsobjekt ist grundsätzlich <u>ein</u> Einsatzfahrzeug einzusetzen.<sup>14</sup> Soweit zur Erbringung der Hilfeleistung erforderlich, dürfen weitere Fahrzeuge entsandt werden.

Grundsätzlich sind alle zu transportierenden Fahrzeuge aufzuladen. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn die eingesetzten Hubvorrichtungen hierfür in den Zulassungspapieren ausdrücklich freigegeben sind. Bei Plateaufahrzeugen ist in diesen Fällen die Ladefläche freizuhalten.

Der Hilfeleister darf grundsätzlich nur Leistungen abrechnen, die zur Auftragserfüllung

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Z. B. dürfen die Einsatzfahrzeuge nicht anderweitig so gebunden sein, dass die max. zulässige Interventionszeit nicht eingehalten werden kann.

Unter Beachtung des Nothilfegedankens (kein Schleppen!) ist das Wegschaffen von mehreren Auftragsobjekten mit einem Einsatzfahrzeug (z. B. mit einem sog. Hubbrillenfahrzeug) auf Weisung der Polizei denkbar, wobei in der Regel nur ein Fahrzeug abgerechnet werden kann.

notwendig waren. 15

Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Hilfeleister Maßnahmen von Rettungsdiensten, Feuerwehr, THW oder Polizei o. ä. nicht über Gebühr behindern oder gefährden. Tätigkeiten von anderen Hilfeleistern dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

Am Einsatzort dürfen Werbemaßnahmen bei Auftraggebern (z. B. Unfallbeteiligten) nicht durchgeführt werden (z. B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträgen außerhalb des konkreten Abschleppauftrages).

<u>Vor</u> jedem Tätigwerden am Auftragsobjekt (Fahrzeug) ist durch den Hilfeleister eine Dokumentation der Vorschäden durchzuführen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Der Hilfeleister stimmt sich vor dem Aufladen / Bergen von Fahrzeugen mit Kunden und Polizeibeamten vor Ort über die Modalitäten der Auftragserledigung ab (z. B. neuer Verwahrort / Verbringungsort).

Soweit erforderlich, teilt der Unternehmer im Aufgabenbereich SV I und SV II nach Übermittlung des Auftrages die Erreichbarkeit seines fachkundigen Bergeleiters, der während des Einsatzes ständig über Mobiltelefon erreichbar sein muss, unverzüglich der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei (Führungs- und Lagezentrum) mit. Um vermeidbaren Verzögerungen entgegen zu wirken, hat sich der Bergeleiter des beauftragten Hilfeleisters auf Anforderung durch die Polizei mit einem Servicefahrzeug zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen unverzüglich an den Einsatzort zu begeben.

# 7. Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller zugelassen, für dessen Betriebssitz bei der Vermittlungszentrale angemeldet sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ein Einsatzfahrzeug darf nicht für mehrere Betriebssitze angemeldet sein. Sollte ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestaltetes Überlassungsverhältnis bestehen, muss der dauerhafte Besitz am Fahrzeug oder das ausschließliche Nutzungsrecht des Unternehmers durch Vertrag oder Zusatzvereinbarung nachgewiesen werden. Die Einsatzfahrzeuge müssen als ständigen Standort auf dem Betriebssitz des Antragstellers bereitstehen.

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den vorderen Fahrzeugtüren deutlich sichtbar mit Firmenname, dem im Gutachten für das Fahrzeug benannten Standort und Telefonnummerbeschriftet sein. Darüber hinausgehende Angaben zu weiteren Betriebssitzen oder Wechselbeschriftungen (z. B. Magnettafeln) sind an dieser Stelle nicht zulässig.

Beispiel: Wird ein Kranfahrzeug eingesetzt, obwohl ein Aufladen nicht beauftragt war, darf lediglich ein Bergungsfahrzeug ohne Kran abgerechnet werden.

Nachfolgend genannte Abschleppfahrzeuge müssen für eingeschränkt rollfähige, abzuschleppende Fahrzeuge nachweislich zum Verfahren unter Last ohne stationäre Abstützung geeignet sein (vgl. VkBl. 1967, S. 394 ff.). Alternativ muss ggf. als Teil einer Fahrzeugkombination ein nachweislich geeignetes Fahrzeug mit drehbarem, abgestützt vergleichbar leistungsfähigem (Lade-) Kran zum verladenden Abtransport des abzuschleppenden Fahrzeugs in einer Fahrt vorhanden sein.

#### 7.1 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM

a) Ein **Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) mit einer Nutzlast von mindestens **3,5 t** zur Fahrzeugbeförderung **mit oder ohne Ladekran**.

Ist das Fahrzeug optional mit einem Ladekran ausgerüstet, so muss dieser drehbar sein und bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1.000 kg aufweisen.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Lkw für Fahrzeugbeförderung Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828\* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer
   N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4 (Regelklassifizierung)

u n d

b) Ein **zweites Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung mit einer Nutzlast von mindestens **2,5 t mit oder ohne Ladekran.** 

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Lkw für Fahrzeugbeförderung Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828\* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder
- Fz. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4

oder

ein **Abschleppwagen** (Kranwagen) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast-/hublast von **1,5 t**.

o d e r

ein Abschleppwagen (Unterfahrlift) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast-/hublast

von **1,0 t.** 

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen (DA1) Schlüssel-Nr.: 1601\* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4

u n d

c) Ein Pannenhilfsfahrzeug mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBl 1997 S. 472). Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung in den Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeugen mitgeführt wird.

# 7.2 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr I (vgl. Ziff.12.2)

- a) Ein **Pannenhilfsfahrzeug**, das der DGUV Information 214-010 (BGI 800) entspricht und die vorgeschriebene Mindestausrüstung (VkBI 1997 S. 472) mitführt. Laut Eintragung im Fahrzeugschein/der Zulassungsbescheinigung Teil 1 muss es als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln. Die Eintragung im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:
  - So.-Kfz-Pannenhilfe Schlüssel Nr.: 1629 oder 1829\* oder
  - So.-Kfz Werkstattwagen Schlüssel Nr.: 1625 oder 1825\* (nur nationale Verschlüsselung). Alternativ ist durch Gutachten eines Sachverständigen die Eignung und Ausrüstung zu nachzuweisen.

u n d

b) Ein **Abschleppwagen** (Kranwagen), der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerfahrzeuge bis **40 t** zGM und darüber (vgl. Ziff. 12.1 und 12.3) abzuschleppen. Das Fahrzeug muss bei der für die Benutzung der BAB erforderlichen Mindestgeschwindigkeit i. S. § 18 Abs. 1 StVO eine verfahrbare Mindesthaken / -hublast von **6 t** haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft **10 t** am einfachen Strang beträgt.

Dieses Fahrzeug muss laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22, als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein und im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 folgende Eintragung haben:

- Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen (DA 1) Schlüssel Nr.: 160100\* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnum-

- mer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4 oder
- Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung, der nachweislich für Lastfahrten ohne Abstützung geeignet ist.

#### 7.3 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr II (vgl. Ziff. 12.3)

Voraussetzung ist, dass die im SV I geforderten Fahrzeuge mit Ausstattung vorgehalten werden.

Zusätzlich ist ein **Auto- oder Mobilkran** mit einer Mindesttragfähigkeit von **40 t** zGM bei einer Ausladung von 3,0 m von der Drehkranzmitte erforderlich.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran (DA 53) Schlüssel Nr.: 162700\* oder 162101\* oder
- Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung, stationäre Einsatzfähigkeit genügt.

# 7.4 Zusatzausrüstung für alle Einsatzfahrzeuge

Alle Einsatzfahrzeuge müssen

- als Pannenhilfsfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein; Eintrag im Fahrzeugschein/in der Zulassungsbescheinigung Teil 1: "Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Absatz 4 Nr. 2 StVZO anerkannt"; damit ist sichergestellt, dass die Bauart den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Führen einer oder mehrerer gelber Rundumleuchten erlaubt ist;
- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und geeigneten Abfallbehältern sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein;
- das notwendige Werkzeug und Gerät für Vor-Ort-Reparaturen sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV)/den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen (DGUV Information 214-010; ehemals BGI 800);
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen (vgl. Anlage 7.1);
- mit einem aktuellen Preisverzeichnis einschließlich Abschlepp-/ Reparaturbedingungen und Stundenverrechnungssatz versehen oder deutlich sichtbar bestückt sein.

Als optionale Zusatzausstattung ist zur zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs von Vorteil, wenn auf Einsatzfahrzeugen mobile EC-Kartenlesegeräte funktionsbereit mitgeführt werden.

#### 8. Anforderungen an Betriebsablauf und -gelände

# 8.1 Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe

Der Betrieb muss sicherstellen, dass zu üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr) die Herausgabe der verwahrten/abgeschleppten Fahrzeuge kostenfrei möglich ist. Unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen soll in begründeten Ausnahmefällen eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Gebühren können in Rechnung gestellt werden.

Während der oben genannten Geschäftszeiten ist der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin zu besetzen.

Sofern sich der Hilfeleister bei der Vermittlungszentrale mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Betriebspause (z. B. Urlaubsphase, defektes Abschleppfahrzeug) abmeldet und den Betrieb bei der Vermittlungszentrale für diese Zeit temporär aus der Vergabeliste nehmen lässt, ist die Fahrzeugherausgabe zu o. g. Zeiten mit einem Zeitverzug von maximal zwei Stunden zu gewährleisten.

Am Betriebsgelände ist deutlich sichtbar ein Firmenschild mit o. g. betrieblichen Öffnungszeiten anzubringen.

Die Herausgabe von sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeugen bei Polizeiaufträgen darf erst nach Freigabe durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen. Der Hilfeleister hat unter Vorlage von Ausweispapieren zu dokumentieren, an welche berechtigte Person das Fahrzeug herausgegeben wird.

# 8.2 Betriebsgelände / Verwahr- und Standzeiten

#### 8.2.1 Allgemein

Das Betriebsgelände zum Verwahren von Fahrzeugen und deren Ladung muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für das sichere und umweltgerechte Abstellen von abgeschleppten Fahrzeugen sind geeignete Ab-/Einstellmöglichkeiten vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeiten müssen den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen.
- Die erforderliche Anzahl von Stellplätzen zur Verwahrung und Sicherstellung von Fahrzeugen samt Inhalt ist neben den auf Grund von Auflagen anderer Behörden/Institutionen erforderlichen Stellplätzen (vgl. Baurecht, Altfahrzeugannahme- Verordnung etc.) nachzuweisen. Das Bauordnungsrecht ist entsprechend anzuwenden.
- Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind vom Unternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden

vorzulegen.

- Prüfbücher für Hebebühne(n) sind vorzuhalten.
- Für vorgeschriebene Ölabscheider müssen aktuelle Nachweise der Ölabscheiderentsorgung bzw. Wartung vorgelegt werden können, die nicht älter als sechs Monate sind.
- Im Betrieb ist grundsätzlich eine beheizbare Aufenthaltsmöglichkeit und der Zugang zu Toiletten vorzusehen.
- Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM müssen Betriebe, die auf der Autobahn tätig sind oder werden wollen, mindestens fünf Fahrzeuge einschließlich Ladung, sonstige Betriebe mindestens drei Fahrzeuge einschließlich Ladung verwahren können.
- Das Gelände muss eine abschließbare, festverankerte Umzäunung mit mindestens 1,8 m Höhe besitzen und bei der Verwahrung von Fahrzeugen ausreichend beleuchtet werden.
- Für den Einsatzbereich Schwerverkehr I und II müssen Betriebe mindestens zwei Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus etc.) und deren Inhalt/Ladung verwahren können, sofern für diese keine speziellen Lagervorschriften bestehen.
- Die Verwahrmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden (maximale Entfernung 3 km, im Schwerverkehr 5 km bzw. 15 Min. Fahrzeit). Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag über dauernde Verfügungsgewalt und alleinige Nutzung vorzulegen.
- Am Eingang bzw. am Anfang der Zufahrt zum Betriebsgelände ist ein aktuelles Preisverzeichnis (zumindest für Abschleppen, Bergen, Verwahren) anzubringen, das auch den Preis für Abschleppmaßnahmen bei Polizeiaufträgen ausweist.
- Zur Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen oder Prüfung durch Mitarbeiter des zuständigen Polizeipräsidiums muss das Betreten/Befahren des Betriebssitzes einschließlich der Verwahrplätze gewährleistet werden. Die (technischen) Voraussetzungen für die Erstellung geforderter Gutachten müssen kostenfrei bereitgestellt werden. Hierbei in Anspruch genommene Arbeitsleistungen durch den Hilfeleister können abgerechnet werden.

#### 8.2.2 Ergänzende Anforderungen für Polizeiaufträge

Das Betriebsgelände zum Sicherstellen von Fahrzeugen und deren Ladung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bei Sicherstellungen/Beschlagnahmen muss gewährleistet werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Fahrzeugen bzw. deren Inhalt haben und dass die Fahrzeuge nicht (z. B. durch Werkstattarbeit) verschmutzt oder beschädigt werden können.
- Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM muss für die Sicherstellung von Fahrzeugen und deren Inhalt eine verschließ- und beheizbare Unterstellmöglichkeit (z.B.

Garage, Halle – keine Container, keine Waschhalle, keine Bremsprüf- stände etc.) für mindestens zwei sichergestellte Fahrzeuge samt Inhalt vorhanden sein. 16

- Für den Einsatzbereich Schwerverkehr I und II muss für die Sicherstellung von Fahrzeugen samt Inhalt eine verschließ- und beheizbare Unterstellmöglichkeit (z. B. Garage, Halle) für mindestens ein(e) sichergestellte(s) Fahrzeug/Fahrzeugkombination (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus etc.) und dessen Inhalt/Ladung (z. B. Schüttgut) vorhanden sein.
- Sofern die verschließbaren Unterstellmöglichkeiten nicht ausreichen und die Verwahrung des Fahrzeugs im Freien erfolgen muss, muss das Gelände eine abschließbare, festverankerte Umzäunung mit mindestens 1,8 m Höhe besitzen und ausreichend beleuchtet werden.
- Innerhalb anderweitig genutzter Räumlichkeiten wie z. B. Werkstattbereich, Halle zur Verwahrung und Unterstellung von Fahrzeugen o. ä. sind ausreichend hohe Abtrennungen zu errichten und durch feste Boden- und Wandverankerungen zu sichern. Flexible Bauzäune sind nicht zulässig.
- Der Unternehmer hat die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf freigegebener, zuvor sichergestellter Fahrzeuge, welche von dem jeweils Berechtigten nicht abgeholt wurden, auf seinem Betriebsgelände zu ermöglichen.
- Zu diesem Zweck ist Gerichtsvollziehern, öffentlich bestellten Versteigerern, Gutachtern, Kaufinteressenten und sonstigen von der Polizei ermächtigten Personen der Zutritt zum Verwahrgelände zu gestatten. Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind für die Besichtigung bereitzustellen.

Ausnahmen von den vorgenannten Erfordernissen können auf Antrag des Unternehmers nur in begründeten Einzelfällen (z. B. Vorhaltung eines Verwahrgeländes mit Sicherstellungsmöglichkeit durch die Polizei) vom zuständigen Polizeipräsidium genehmigt werden.

## 8.3 Verwahr- und Standzeiten sowie Meldepflichten bei Polizeiaufträgen

Der Hilfeleister ist verpflichtet, unverzüglich mit der Verwaltung des zuständigen Polizeipräsidiums per Mail oder Fax Kontakt aufzunehmen, wenn

- das abgeschleppte Fahrzeug nach zehn Kalendertagen noch nicht vom Kfz-Verantwortlichen oder von einem von ihm Beauftragten abgeholt worden sein sollte.
- die Kosten für die Verwahrung des Fahrzeuges den geschätzten Wert des Fahrzeuges übersteigen (z. B. Schrottfahrzeuge),
- mit der Verwahrung besondere Schwierigkeiten verbunden sind oder
- sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Tätigwerden erfordern können.

Verunfallte Elektrofahrzeuge sind unter Beachtung der bauartspezifischen Gefahren (mögliche Selbstentzündung) sicher und fachgerecht zu verwahren (z. B. nicht in geschlossenen Räumen).

Bei Nichteinhaltung der Unterrichtungspflichten gehen die ab dem 11. Tag bis zur ersten Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststelle entstandenen Kosten zu Lasten des Hilfeleisters

#### 9. Vermittlungsregeln

#### 9.1 Interventionszeit/-bereich

Die Vermittlung von Aufträgen an die Hilfeleister hat die nachfolgend definierten max. zulässigen Interventionszeiten zur Maßgabe. Die Ziffern 6.7.1 und 9.2 sind besonders zu beachten.

Die Berechnung der Interventionszeit beginnt ab erstmaliger Auftragsweitergabe durch die Vermittlungszentrale an den Hilfeleister. Anhand der max. zulässigen Interventionszeiten werden sog. Interventionsbereiche bestimmt: Ein Interventionsbereich ergibt sich aus den Betriebsstandorten sämtlicher Hilfeleister, die den Einsatzort (z. B. Unfall- oder Pannenort) innerhalb der max. zulässigen Interventionszeit erreichen können.

Grundlage für die hierzu notwendige Weg-Zeit-Berechnung ist die von der Vermittlungszentrale edv-technisch errechnete Fahrzeit (ohne Rüstzeit) vom Betriebssitz des Hilfeleisters bis zur nachfolgend definierten Örtlichkeit. Die Vermittlungszentrale berücksichtigt dabei die schnellste Fahrstrecke für die angeforderte Maßnahme, wobei die Einhaltung der Verkehrsvorschriften, keine Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen sowie reguläre Verkehrs- und Witterungsverhältnisse angenommen werden. Die aktuelle Verkehrssituation (z. B. Stau, Straßensperrungen, reguläre Fahrbeschränkungen etc.) soll von der Vermittlungszentrale berücksichtigt werden.

Interventionszeiten sind von allen Beteiligten unter Beachtung der verkehrsrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der Verkehrslage generell so kurz wie möglich zu halten.

#### 9.1.1 Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)

#### 9.1.1.1 Standardverfahren BAB

Bei Ereignissen auf Bundesautobahnen ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 20 Minuten (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 15 Minuten Rüstzeit plus max. 5 Minuten Fahrzeit) die nächste gekennzeichnete (Verkehrszeichen 330.1)

und geeignete (i. d. R. reguläre Fahrtrichtung zum Einsatzort) BAB - Anschlussstelle **erreicht.** 

Als Berechnungsgrundlage dient die gekennzeichnete und geeignete Anschlussstelle. Liegt die Anschlussstelle an einem Autobahndreieck/-kreuz, so ist der Kernkilometer des Autobahndreiecks-/kreuzes heranzuziehen.

Die max. zulässige Interventionszeit auf Bundesautobahnen verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 9.1.1.2.

#### 9.1.1.2 Ersatzverfahren BAB

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 9.1.1.1 (max. 5 Minuten Fahrzeit zur Anschlussstelle), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min Fahrzeit erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

#### 9.1.2 Sonstige Straßen und Bereiche

#### 9.1.2.1 Standardverfahren

Es ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 30 min (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 15 min Rüstzeit plus max. 15 min Fahrzeit<sup>17</sup>) am Einsatzort (z. B. Unfall- bzw. Pannenort) eintrifft.

Diese max. zulässige Interventionszeit verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 9.1.2.2.

#### 9.1.2.2 Ersatzverfahren sonstige Straßen und Bereiche

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 9.1.2.1 (max. 15 Minuten Fahrzeit zum Einsatzort), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min Fahrzeit erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

## 9.2 Auftragsbegrenzung

Die Anzahl der Auftragsobjekte darf die Anzahl der im Gutachten aufgeführten, einsatzbereiten, d. h. in technischer, personeller und organisatorischer Hinsicht unmittelbar verfügbaren Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen, wobei die unter Ziff. 7.1 c) und 7.2 a) aufgelisteten Pannenhilfsfahrzeuge nicht berücksichtigt werden.

Die Einsatzbereitschaft ist bei der Auftragsannahme durch den Hilfeleister zu bestätigen oder der Auftrag ist abzulehnen.

Die eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrages an einen anderen Hilfeleister (auch andere Standorte des Hilfeleisters) ist unzulässig.

Im Bereich des Stadtkreises Karlsruhe (ausgenommen BAB) beträgt das erste Fahrzeitraster für die Vermittlungskategorien Pkw 1, Pkw 2, und AWU fünf Minuten max. Fahrzeit. Im Zuständigkeitsbereich des PP Stuttgart gilt dies für alle Vermittlungskategorien.

# 9.3 Überschreiten der zulässigen Interventionszeit

Die Vermittlungszentrale oder die Polizei sind berechtigt, einen Abschleppauftrag anderweitig zu vergeben, wenn nach Ablauf der zulässigen Interventionszeit der beauftragte Hilfeleister nicht am Einsatzort eintrifft. Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind vom Abschleppunternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich zu melden.

#### 9.4 Privataufträge

Ein Privatauftrag<sup>18</sup> liegt vor (abschließende Aufzählung), wenn der Kfz- Verantwortliche (i. d. R. Fahrer oder Fahrzeughalter)

- a) einen beliebigen Hilfeleister wünscht,
- b) allgemein einen Hilfeleister benennt, der mit einem Automobilclub, einer Schutzbriefversicherung oder einem Mobilitätsgarantiepartner kooperiert oder an diesen vertraglich gebunden ist, ohne den Hilfeleister konkret benennen zu können, oder
- c) einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister namentlich benennt

<u>und</u> die Hilfeleistung, z. B. das Abschleppen, nicht polizeilich angeordnet wird (vgl. Ziff. 9.6).

#### 9.4.1 Grundsatz

Das Entfernen nicht fahrbereiter Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum ist Aufgabe des Fahrers bzw. Fahrzeughalters. Sofern dafür der Einsatz eines Abschleppunternehmens oder Reparatur-/Pannendienstes erforderlich ist, obliegt dessen Beauftragung grundsätzlich der verantwortlichen Person (z. B. Unfallbeteiligter).

#### 9.4.2 Reihumverfahren

Wünscht der Kfz-Verantwortliche <u>ein beliebiges Unternehmen</u> (Ziff. 9.4, Buchstabe a), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff. 9.1 sowie folgendes Reihum- verfahren zur Anwendung:

Ist im Interventionsbereich nur <u>ein</u> geeigneter und gelisteter Hilfeleister vorhanden, bekommt dieser so viele Fahrzeuge vermittelt, wie er für die Hilfeleistung geeignete, gemeldete und einsatzbereite<sup>19</sup> Einsatzfahrzeuge (ohne Pannenhilfsfahrzeuge) hat.

Sind im Interventionsbereich <u>mehrere</u> geeignete und gelistete Hilfeleister vorhanden, erfolgt die Verständigung im Reihumverfahren\* und jeder Hilfeleister bekommt zunächst

Die Kosten für die Leistungen des Hilfeleiters (z. B. Abschleppen, Bergen usw.) werden zwischen dem Hilfeleister und dem Kfz-Verantwortlichen vereinbart und diesem in Rechnung gestellt bzw. aufgrund seiner Mitgliedschaft in einem Automobilclub oder aufgrund entsprechender Schutzbriefleistungen, Mobilitätsgarantieren etc. seines (Kfz-)Versicherers von diesen Institutionen übernommen. Die Polizei tritt nur als Übermittler, nicht als Auftraggeber auf.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. Ziff. 9.2

maximal jeweils zwei Fahrzeuge vermittelt.

Verbleiben danach weitere Fahrzeuge, ist mit der Vermittlung gemäß Wunsch des Kfz-Verantwortlichen nach dem Reihumverfahren solange fortzufahren, bis alle Fahrzeuge vermittelt sind.

#### \*Reihumverfahren:

Wird bei der Ermittlung eines Hilfeleisters mehr als ein zur Ausführung des Auftrages geeigneter Hilfeleister im Interventionsbereich ermittelt, erfolgt innerhalb getrennt zu führender Vermittlungslisten (z. B. Firmenliste mit Kranfahrzeug und Gesamtliste aller Abschleppunternehmen für Aufträge ohne Kranerfordernis) eine Berücksichtigung der Hilfeleister der Reihe nach. Der jeweils zuletzt mit einem Auftrag betraute Hilfeleister soll dazu an die jeweils letzte Stelle der Auflistung treten. Die nachfolgende nächste Vermittlung erfolgt dann aus der Liste der Reihe nach, so dass im Verlauf der Vermittlungen jeder Hilfeleister gleichmäßig an der Auftragsvermittlung beteiligt ist. Über die Rotation führt die Vermittlungszentrale einen zeitgestaffelten Nachweis.

#### 9.4.3 Präferenzverfahren

Durch die Erfassung von Vereinbarungen/Verträgen der gelisteten Hilfeleister miteinzelnen Dienstleistern der Pannenhilfe, des Abschleppens, des Bergens und Verwahrens etc. (z. B. Automobilclubs, Schutzbriefversicherer, Mobilitätsgarantiepartner) ist von der Vermittlungszentrale zu gewährleisten, dass die von Hilfesuchenden geäußerten Präferenzen bei der Vergabe soweit wie möglich und neutral berücksichtigt werden können. Hilfeleister sind daher verpflichtet, der Vermittlungszentrale bestehende Vertragsbeziehungen dieser Art vorzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

#### Präferenzverfahren I

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen Hilfeleister mit definierter Kooperationsbeziehung (Ziff. 9.4, Buchstabe b), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff.

9.1 zur Anwendung, wobei lediglich die Hilfeleister berücksichtigt werden, welche die vom Kfz-Verantwortlichen gewünschten Kriterien erfüllen (z. B. Automobilclubs oder Schutzbriefversicherer).

Stehen gemäß Standard- und Ersatzverfahren (Ziff. 9.1) mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister zur Verfügung, kommt das Reihumverfahren (Ziff. 9.4.2) zur Anwendung.

#### Präferenzverfahren II

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister (Ziff. 9.4, Buchstabe c) und ist dieser bei der Vermittlungszentrale gelistet, erfolgt die Vermittlung durch die Vermittlungszentrale, sofern der Kfz-Verantwortliche die Beauftragung nicht selbst übernehmen kann.

#### 9.4.4 Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen <u>einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister</u> und ist dieser bei der Vermittlungszentrale <u>nicht gelistet</u>, erfolgt die Vermittlung <u>nicht</u> über die Vermittlungszentrale. Sofern der Kfz-Verantwortliche den Hilfeleister nicht selbst beauftragen kann (z. B. Mobiltelefon vor Ort steht nicht zur Verfügung), kann die Polizei ihn bei der telefonischen Verständigung unterstützen.

# 9.4.5 Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei

Sofern ein Kfz-Verantwortlicher einen Hilfeleister nach Präferenzverfahren I oder II bzw. einen einzelnen, ganz bestimmten, nicht gelisteten Hilfeleister wünscht, der die max. zulässige Interventionszeit nicht einhalten kann, entscheidet das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums, ggf. nach Rücksprache mit den Beamten vor Ort, die ihrerseits mit dem Kfz-Verantwortlichen Kontakt aufnehmen, ob mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. Verkehrssituation) der gewünschte Hilfe- leister vermittelt bzw. beauftragt werden darf oder der Auftrag abgebrochen wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Vermittlungszentrale das Führungs- und Lagezent- rum unverzüglich davon unterrichtet, wenn der gewünschte Hilfeleister im Präferenzverfahren I und II von der max. zulässigen Interventionszeit abweicht.

Wird die Beauftragung des ursprünglich gewünschten Hilfeleisters abgelehnt und ist der Kfz-Verantwortliche mit einem anderen Hilfeleister einverstanden, bleibt es bei einem Privatauftrag.

Lehnt der Kfz-Verantwortliche den vorgeschlagenen Hilfeleister ab und ist es aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich (z. B. Lage/Zustand des Fahrzeugs, Verkehrssituation vor Ort), so wird der Vermittlungsauftrag vonseiten der Polizei abgebrochen. Die Vermittlung eines Hilfeleister wird in der Folge in Form eines Polizeiauftrags durch die Polizei angeordnet.

#### 9.5 Zählweise für Auftragsermittlungen

#### 9.5.1 9.5.1 Zählweise bei Privataufträgen

Bei Abbruch nach Übersteuerung gemäß Ziff. 9.3 bzw. Ziff. 9.4.5 wird die Vermittlung als vollwertig gezählt.

Wird ein Hilfeleister über Präferenzverfahren (I oder II) vermittelt, darf dies keinen Einfluss auf die Reihenfolge innerhalb <u>anderer</u> Vermittlungsverfahren haben.

Bei Hilfeleistern, die von der Auftragsvermittlung ausgesetzt/ausgeschlossen sind, dürfen Aussetzungszeiträume bei der Vergabe nicht – auch nicht nachträglich – berücksichtigt werden. Ein Eingriff in Rotationslisten durch die Vermittlungszentrale ist nur mit schriftli-

cher Zustimmung des zuständigen Polizeipräsidiums in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

#### 9.6 Polizeiaufträge

Ein Polizeiauftrag<sup>20</sup> liegt vor, wenn die vom Hilfeleister erbrachte Dienstleistung polizeilich angeordnet wird, z. B. Abschleppen nach dem Polizeigesetz Baden- Württemberg, ggf. in Verbindung mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Ersatzvornahme). Maßnahmen, die gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, sind grundsätzlich als Polizeiaufträge einzustufen.

Erteilte Polizeiaufträge werden grundsätzlich nicht in Privataufträge gewandelt.

Bei Polizeiaufträgen vermittelt die Vermittlungszentrale den Hilfeleister analog der Ziff. 9.4.2 (Reihumverfahren). Die Aufnahme in die Vergabeliste erfolgt allerdings nur, wenn der Hilfeleister auch den erweiterten Anforderungen der Abschlepprichtlinie zur Wahrnehmung von Polizeiaufträgen entspricht.

Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums kann im Ausnahmefall eine sachnotwendig abweichende Entscheidung treffen, die durch die Vermittlungszentrale und das Führungs- und Lagezentrum zu dokumentieren ist.

Insbesondere bei geplanten Einsätzen, bei denen mit einer hohen Anzahl von Abschleppmaßnahmen zu rechnen ist, erfolgt lediglich die Erstvermittlung des Einsatzfahrzeuges über die Vermittlungszentrale. Die weiteren Fahrten bis zum Einsatzende kann die Polizei vor Ort in Absprache mit den Abschleppfirmen organisieren.

## 9.6.1 Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen

Der Hilfeleister hat sich unter Verwendung der Anlage 7.5 vor Aufnahme in die Vermittlungsliste gegenüber den für seinen räumlichen Einsatzbereich jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidien sowie gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu nachfolgend aufgeführter Haftungsregelung und zu den Verfahrensabläufen bei der Schadensregulierung zu verpflichten.

# 9.6.1.1 Haftung

Vom Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an verpflichtet sich der Unternehmer für von ihm oder seinem Personal verursachte Schäden zu haften, die während der Hilfeleistung (z. B. Bergen, Abschleppen, Verwahren) entstanden sind. Der Auftraggeber wird vom Unternehmer von möglichen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt. Der Auftraggeber wird auch von Schäden freigestellt, die im Zusammenhang mit einem Polizeiauftrag an den Fahr-

Offentlicher Auftrag; das Land Baden-Württemberg vertreten durch das jeweils anordnende Polizeipräsidium ist Auftraggeber.

zeugen oder sonstigen Einsatzmitteln des Unternehmers eintreten.

Der Rückgriff des Geschädigten auf den Auftraggeber bleibt unbenommen.

#### 9.6.1.2 Schadensregulierung

Wendet sich der Geschädigte direkt an den Hilfeleister, ist dieser verpflichtet, berechtigte Schadenersatzansprüche zügig und ohne verzögernde willkürliche

Sachbehandlung zu regulieren. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche und vollständige Unterrichtung seiner Versicherung.

Bei Schadenersatzabwicklung durch die Versicherung hat der Hilfeleister deren abschließende Entscheidung unaufgefordert dem Auftraggeber (dem zuständigen Polizeipräsidium) mitzuteilen. Gleiches gilt für den Abschluss der Schadensregulierung und für den Fall, dass der Hilfeleister den Schaden selbst reguliert.

Wendet sich der Geschädigte unmittelbar an das Polizeipräsidium, wird der Hilfeleister durch dieses aufgefordert, den Schaden entweder selbst oder durch seine Versicherung zu regulieren. Der Hilfeleister hat unverzüglich nach Aufforderung des Polizeipräsidiums zum geltend gemachten Schaden Stellung zu nehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie seine Versicherung zu informieren.

Kommt der Hilfeleister dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Vermittlungssperre gegen ihn verhängt werden.

#### 9.7 Zählweise für alle Auftragsbereiche

Wird ein Hilfeleister durch die Vermittlungszentrale trotz zweier Anrufversuche innerhalb von drei Minuten nicht erreicht oder lehnt ein Hilfeleister einen Auftrag ab oder kommt es aufgrund sonstiger Gründe nicht zur Auftragserledigung, wird der Vermittlungsversuch als vollwertig gezählt.<sup>21</sup>

In einer neuen Zuordnung wird der Auftrag anschließend an einen neu zu bestimmenden Hilfeleister vermittelt. Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums ist nach Neuvergabe durch die Vermittlungszentrale unverzüglich zu informieren.

# 10. Rechnungstellung/Abrechnung

## 10.1 Allgemeine Regelung

Die Vermittlungskosten müssen ohne jeden Aufschlag berechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Z. B. vgl. Ziff. 9.3, Ziff. 9.4.5

#### 10.2 Polizeiaufträge

Der Hilfeleister ist bei Polizeiaufträgen nur dann berechtigt, vom Betroffenen bei der Abholung des abgeschleppten Fahrzeugs die Bezahlung der entstandenen Kosten (Abschleppkosten, Verwahr-/Standgebühren, Vermittlungsgebühr) entgegenzunehmen, wenn ihm die Befugnis zum Empfang von Zahlungen (§ 129 PolG BW) durch besonderen Verwaltungsakt übertragen wurde.

Dem Hilfeleister steht im Zusammenhang mit einem Polizeiauftrag kein eigenes Zurückbehaltungsrecht zu. Wenn die Polizei im Einzelfall eine Zurückbehaltungsbefugnis erteilt hat und die Abschleppkosten vom Kfz-Verantwortlichen nicht beglichen werden, ist der Hilfeleister berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs (passiv) zu verweigern.

Werden die Kosten beglichen und das Fahrzeug herausgegeben, ist eine Rechnungskopie sowie eine Kopie des Herausgabebelegs an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei zu senden. Hierbei ist die eingegangene Zahlung deutlich zu vermerken.

Wird ein Fahrzeug ohne Bezahlung der Abschleppkosten herausgegeben, rechnet der Hilfeleister mit dem zuständigen Polizeipräsidium ab. Nach dem Absenden der Rechnung an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei darf der Hilfeleister nur noch Zahlungen des zuständigen Polizeiprädsidiums (Auftraggeber) annehmen. Eingehende Zahlungen von anderen Personen oder Stellen zur Begleichung des ausstehenden Betrages sind mit einem diesbezüglichen Hinweis zu erstatten. Der Hilfeleister stellt die erbrachte Leistung dem zuständigen Polizeipräsidium in Rechnung. Die Rechnung ist grundsätzlich in dreifacher Fertigung bei der Organisationseinheit des zuständigen Polizeipräsidiums, welche die Abschleppmaßnahme veranlasst hat, auf besondere Anforderung auch bei der Verwaltung, Referat Finanzen des zuständigen Polizeipräsidiums, einzureichen.

Alle Rechnungen müssen den Vorgaben des § 14 (4) Umsatzsteuergesetz entsprechen und darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Individual-Nr. der Vermittlungszentrale zur betreffenden Abschleppmaßnahme
- Name des Abschleppfahrers und evtl. Zusatzpersonal sowie deren fachliche Qualifikation (z. B. Bergungs- und Abschleppfachkraft, Hilfskraft usw.)
- Art des Einsatzfahrzeugs (Bergungsfahrzeug, Spezialbergungsfahrzeug u. a.) und dessen amtliches Kennzeichen
- Amtliches Kennzeichen und Marke des abgeschleppten Fahrzeuges. Ist kein Kennzeichen vorhanden, ist, soweit möglich, die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) anzugeben
- Genauer Einsatzort sowie Datum und Uhrzeit für Einsatzbeginn und Einsatzende. (Der Einsatz beginnt mit der Abfahrt vom Firmengelände und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Einsatzfahrzeugs)
- Personalien des Fahrers bzw. Abholers des Fahrzeugs

 Name und Organisationseinheit des Beamten, der die Abschleppmaßnahme veranlasst hat

Die Rechnung ist spätestens zwei Wochen nach Ausführung der Leistung vorzulegen. Von Seiten des Auftraggebers erfolgt die Rechnungsabwicklung grundsätzlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

#### 10.3 Privataufträge

Abschleppfirmen haben sich bei Privataufträgen an den bundesdeutschen Durchschnittspreisen des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. (VBA) zu orientieren.

# 11. Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange

Der Polizeiführer vom Dienst o. V. i. A. des Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidiums kann (zusätzlich zu den bereits in der Abschlepprichtlinie verankerten Ausnahmebestimmungen) von allen Vorschriften der Abschlepprichtlinie Ausnahmen erlassen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen notwendig sind. Die Gründe, die zur Ausnahme geführt haben, werden bei der Vermittlungszentrale sowie im Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums dokumentiert.

# 12. Begriffserläuterungen

# 12.1 Abschleppen

Dem Begriff des Abschleppens liegt der Nothilfegedanke zugrunde. Hierunter ist das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges (Kraftfahrzeug oder Anhänger) oder einer Fahrzeugkombination von der Straße oder von anderen Stellen, z.B. vom Hof, der Garage oder der Verwahrstelle, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof usw.) zu verstehen.

Für das Abschleppen sind nach dem Nothilfegedanken in der Regel keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Zu beachten sind lediglich die technische Eignung der Fahrzeuge, die Eignung des Fahrwegs, § 15a StVO sowie die Eigenverantwortung der Beteiligten insbesondere nach § 1 StVO.

Für Einsatzfahrzeuge des Schwerverkehrs I und II ist im Einsatz oftmals ein Überschreiten der Grenzwerte der StVZO unvermeidlich. Zur Rechtssicherheit ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO in Anlehnung an diesbezügliche Empfehlung 6, Verkehrsblatt 12/2014, S. 515 ff ratsam. Zwingend ist diese ggf. in Verbindung mit einer Erlaubnis zur Fahrt nach § 29 StVO, falls bereits das Solo- Abschlepp- oder Kranfahrzeug

gesetzliche Grenzwerte überschreitet.

#### 12.2 Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr I

Hierbei handelt es sich um Einsätze vorwiegend nach Panne oder Unfall, bei denen das havarierte Fahrzeug noch <u>auf den Rädern</u> steht und nicht mehr fahrbereit oder auf mindestens einer Achse nicht mehr rollfähig ist. Dies kann nach einem technischen Defekt (z. B. Motor-, Getriebe- oder Achsschaden) sowie nach einem Unfall zutreffen, bei dem die Räder einer Achse blockieren oder nicht mehr lenkfähig sind.

Dabei kann das defekte Fahrzeug mittels Abschleppstange gezogen oder nötigenfalls mit einem Abschleppkran oder Unterfahrlift angehoben und abgeschleppt werden.

Mit Einsatzfahrzeugen der Gruppe I müssen auch rollfähige Schwerfahrzeuge mittels Seilwinde geborgen werden können (z. B. Lkw, Hänger- oder Sattelzüge, Omnibusse). Hilfeleister zum Einsatz im Bereich des Schwerverkehrs I müssen aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage sein, Pannenhilfe vor Ort zu leisten. Unter Pannenhilfe versteht man die Behebung kleinerer Störungen wie z. B. Radwechsel, Kraftstoffmangel, defekte Luft- oder Kraftstoffleitung, Starthilfe.

# 12.3 Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr II

Die Ausstattung der Hilfeleister für den Bereich Schwerverkehr II schließt die der Gruppe I mit ein. Darüber hinaus haben Hilfeleister der Gruppe II einen Auto- oder Mobilkran vorzuhalten, der zumindest stationär über eine Mindesttragfähigkeit von 40 t verfügt. Somit muss der Hilfeleister in der Lage sein, alle gängigen Bergungseinsätze von Schwerfahrzeugen, bei denen havarierte Fahrzeuge gehoben werden müssen, zu bewältigen. Als Auftrag der Gruppe II gelten auch solche Bergungen von Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zGM, die auf Grund der Gegebenheiten vor Ort (Ausladung, Lage des zu bergenden Objekts) nicht mit den unter Nr. 7.1 genannten Fahrzeugen durchgeführt werden können.

#### 12.4 Bergen

Unter Bergung versteht man das Aufrichten, Herausziehen und Verladen auch mittels Kran von Pannen- und Unfallfahrzeugen, die nicht mehr roll- und/oder lenkfähig sind. Die Bergung ist spätestens dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen, Abtransportieren, Abschleppen oder Schleppen.

#### 12.5 Schleppen

Schleppen ist das geplante Fortbewegen eines betriebsfähigen oder betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges hinter einem anderen (Kraft-)Fahrzeug außerhalb des Abschleppens, also ein Transport auf eigener Achse (z. B. über größere Entfernungen). Somit fallen alle nicht durch den Nothilfegedanken gerechtfertigten Überführungsfahrten von Kraftfahrzeugen

auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge unter den § 33 StVZO. Eine Ausnahmegenehmigung ist im Einzelfall gem. § 70 StVZO notwendig. Für das Mitführen von Anhängern gelten die üblichen Vorschriften der StVZO für Fahrzeugkombinationen. Hinter geschleppten Kraftfahrzeugen ist kein Anhänger zulässig.

Werden die Grenzwerte im Sinne des § 29 Abs. 3 StVO durch das Schleppfahrzeug, das geschleppte Fahrzeug oder die Schlepp-Fahrzeugkombination überschritten, ist in jedem Fall auch hierzu eine gültige Erlaubnis für den einzelnen Schleppvorgang erforderlich. Im Gegensatz zum Abschleppen muss beim Schleppen z. B. die mitgeführte Anhängelast i. S. des § 42 StVZO berücksichtigt werden.

## 12.6 Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens)

Das Anschleppen eines Kraftfahrzeuges, um dessen Motor in Gang zu bringen, ist eine besondere Art des Abschleppens, wobei der nicht anspringende Motor die Betriebsunfähigkeit verursacht hat. Das Anschleppen des Kraftfahrzeuges dient nur dem Zweck, dieses wieder betriebsfähig zu machen.

# 12.7 Sonstige Hinweise

Der Transport von Fahrzeugen mit einem "Lkw zur Fahrzeugbeförderung" (Plateau- wagen) außerhalb des Nothilfegedankens wird oft als Abschleppvorgang bezeichnet. Hier handelt es sich jedoch eindeutig um einen Transportvorgang, der anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt als das Abschleppen.

Sollte der "Lkw zur Fahrzeugbeförderung" (Plateauwagen) mit einer Hubbrille ausgerüstet sein und mit dieser Vorrichtung ein Fahrzeug auf eigener Achse mitgeführt werden, so sind hierbei wiederum die Vorschriften für das Abschleppen und Schleppen zu beachten. Dies gilt auch bei der Kombination von Plateautransport und Verbringen mit der Hubbrille, wenn z. B. zwei Fahrzeuge zugleich verbracht werden.

Trotz gleicher Einstufung als "selbstfahrende Arbeitsmaschine" sind Auto- oder Mobil- krane in der Regel zum stationären (abgestützten) Arbeitseinsatz konzipiert, während ein Abschleppwagen (Kranwagen) für eine verfahrbare (Haken- oder Hubbrillen-)Last ausgelegt ist und diesbezügliche Lastreserven aufweist. Auch wegen dieser Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine ist Gütertransport grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch beim Schleppen angehängter Fahrzeuge auf eigener Achse außerhalb des Abschleppens im Nothilfegedanken.

Können Fahrzeugteile, Ölspuren etc. am Einsatzort nicht mit dem geforderten Mindestumfang an mitzuführendem technischen Gerät oder Bindemittel beseitigt werden, sind die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen, z. B. größere Fahrbahnreinigungen, nicht vom Abschlepp-/Pannenhilfeauftrag umfasst. Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Nassreinigung, Kehrmaschine etc.) trifft grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde oder bei Gefahr im Verzug die Polizei.

#### 12.8 Fahrzeugkombinationen und Ladung

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug (Auftragsobjekt) im Sinne dieser Richtlinie. Abschleppen/Schleppen der Kombinationen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 32, 32d, 33 und 34 StVZO, zu beachten.

Der Auftrag zur Bergung und zum Abtransport eines Fahrzeuges umfasst grundsätzlich auch dessen Ladung.

#### 12.9 Betriebsstätte/Betriebssitz

Betriebssitz i. S. dieser Richtlinie ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. der vorstehenden Vorschrift sein können. Für Berechnungen der Anfahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb abgewickelt wird und der im Gutachten als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe Verwahr- und Sicherstellungshallen zählen demnach nicht als Vermittlungsstandort.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Standorte, sind an jedem Standort die geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Befindet sich mehr als ein Hilfeleister auf dem Betriebsgelände, für das der Standort beantragt wird, muss die Eigenständigkeit der Betriebe u. a. auch durch räumliche Trennung eindeutig erkennbar sein.

#### 13. Anwendbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland

Sofern in dieser Richtlinie nebst Anlagen Nachweise, Bescheinigungen oder behördliche Bestätigungen verlangt sind, können – soweit inländische Dokumente nicht ausgestellt werden – auch vergleichbare Dokumente aus dem Land des Unternehmenssitzes in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

#### 14. Zulässigkeit der Anpassung der Richtlinien

Die Abschlepprichtlinie nebst Anlagen kann bei begründetem Bedarf durch den Arbeitskreis Abschleppwesen der Polizei Baden-Württemberg angepasst oder in einem Zusatzdokument, ggf. nach einer angemessenen Übergangsfrist, geändert bzw. ergänzt werden (z. B. Gesetzesänderungen, Verfahrensoptimierung, technische Änderungen).

#### 15. Anlagen

Anlage 7.1 Abschleppgutachten (Gutachten Sachverständiger für Bergungs- und Abschleppwesen)

Anlage 7.2 Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln

# Abschlepprichtlinie Polizei Baden-Württemberg

Anlage 7.3 Einwilligungserklärung Datenverarbeitung

Anlage 7.4 Zusatzregelungen der jeweiligen Präsidien

Anlage 7.5 Haftungs- und Schadensregulierung





# Anlage 2

Pannenhilferichtlinie Mindest-Qualitätskriterien für Pannenhilfsdienste (Privataufträge)

# Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die Anlage 6 mit Stand vom 06.06.2018 der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale - Privatauftrag) mit dem Titel

"PANNENHILFERICHTLINIE

Mindest-Qualitätskriterien für Pannenhilfsdienste (Privataufträge)"



# **PANNENHILFERICHTLINIE**

# Mindest-Qualitätskriterien für Pannenhilfsdienste

(Privataufträge)

Aktenzeichen: 1132.8

Stand: 06.06.2018

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	VORW	VORWORT1			
2	REGE	LUNGSGEGENSTAND	1		
3	GRUN	DSÄTZE ZUR LISTUNG UND VERMITTLUNG	2		
4	ANFO	RDERUNGEN AN DEN UNTERNEHMER UND AN EINGESETZTES PERSONAL	3		
	4.1	QUALIFIKATION	3		
	4.1.1	Tätigkeitsbereich allgemein / für alle Einsatzbereiche			
	4.1.2	Schwerverkehr			
	4.2	Zuverlässigkeit			
	4.3	EINVERSTÄNDNIS ZUR DATENVERARBEITUNG			
5	ANFO	RDERUNGEN AN DEN BETRIEB	6		
	5.1	STEUERLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	6		
	5.2	NACHZUWEISENDE VERSICHERUNGEN	6		
	5.3	Schlichtungsverfahren	7		
	5.4	VORHALTEN AUSREICHEND QUALIFIZIERTES PERSONAL/EINTRAG HANDWERKSROLLE	7		
	5.5	VORLAGE VON WEITEREN UNTERLAGEN	8		
	5.6	DURCHFÜHRUNG DER BETRIEBSPRÜFUNGEN	8		
	5.7	STAND DER TECHNIK	8		
	5.8	EINSATZ- / RUFBEREITSCHAFT, KOOPERATIONSVERBOT UND AUFTRAGSABWICKLUNG	8		
	5.8.1	Einsatz- / Rufbereitschaft	8		
	5.8.2	Kooperationsverbot	9		
	5.8.3	Auftragsabwicklung	10		
6	MINDE	STANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEBLICHEN FUHRPARK UND DEN BETRIEB	11		
7	VERM	TTLUNGSREGELN	12		
	7.1	INTERVENTIONSZEIT- / BEREICH	12		
	7.1.1	Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)	13		
	7.1.	1.1 Standardverfahren BAB	13		
	7.1.	1.2 Ersatzverfahren BAB			
	7.1.2	Sonstige Straßen und Bereiche	14		
	7.1.2				
	7.1.				
	7.1.3	Auftragsbegrenzung			
		SCHREITEN DER ZULÄSSIGEN INTERVENTIONSZEIT			
		TAUFTRÄGE			
		Grundsatz			
	_	Reihumverfahren	_		
	7.3.3 F	Präferenzverfahren	16		

	7.3.4 Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung		17
	7.3.5	Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei	17
	7.3.6	Zählweise für Auftragsvermittlungen	17
8	RECI	INUNGSTELLUNG / ABRECHNUNG	18
9		NAHMEN AUS GRÜNDEN DER VERKEHRSSICHERHEIT UND EINSATZTAKTISCHE	
10	BEGI	RIFFSERLÄUTERUNGEN	18
1	10.1	Panne	18
1	10.2	Pannenhilfe	
1	10.3	FAHRZEUGKOMBINATIONEN / LADUNG	19
1	10.4	Betriebsstätte / Betriebssitz	19
11	ANW	ENDBARKEIT DER RICHTLINIE AUF UNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND	19
12	ZULÄ	SSIGKEIT DER ANPASSUNG DER RICHTLINIEN	20

#### 1 Vorwort

Zur Berücksichtigung von örtlichen bzw. regionalen Besonderheiten, kann die landesweit in Baden-Württemberg einheitliche Richtlinie durch Zusatzdokumente ergänzt werden.

Bei der Verwendung von Personenbegriffen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

### 2 Regelungsgegenstand

Auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie nebst Anlagen <sup>1</sup> nimmt die Vermittlungszentrale für den Zuständigkeitsbereich gemäß der Losaufteilung Hilfeleister (Pannenhilfsdienste) in die Vermittlungsliste auf und vermittelt Privataufträge in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen, sofern sich ein Bürger mit entsprechendem Anliegen an die Polizei wendet. Die vorliegende Richtlinie nebst Anlagen definiert die Anforderungen, die von den Hilfeleistern zur Listung und Vermittlung von Aufträgen mindestens erfüllt werden müssen und regelt die von Polizei, Vermittlungszentrale und Hilfeleister zu beachtenden Verfahrensabläufe und Bestimmungen.

Tätigkeitsbereiche der Hilfeleister im Sinne dieser Richtlinie nebst Anlagen sind die

- Kfz-Reparatur und
- Pannenhilfe

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen in den Einsatz- / Vermittlungskategorien

- bis einschließlich 3,5 t zGM (z. B. Pkw)
- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr).

Die Hilfeleister haben sich gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, die nachfolgenden Bestimmungen der Richtlinie nebst Anlagen dauerhaft zu erfüllen bzw. einzuhalten.

Stand 06.06.2018 Seite 1 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Soweit im Text nur von Richtlinie und Anlagen die Rede ist, gehören hierzu auch – im jeweiligen Geltungsbereich – die von den regionalen Polizeipräsidien ggf. erlassenen Zusatzdokumente.

Bei Verstößen gelisteter Hilfeleister setzt die Vermittlungszentrale die in Anlage 6.2 der Pannenhilferichtlinie BW definierten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln konsequent um.

# 3 Grundsätze zur Listung und Vermittlung

Die Vorlage von Präferenznachweisen, d. h. Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherungen durch Abschleppunternehmen ist erforderlich, um die Vermittlungsorganisation gemäß den Kundenwünschen organisieren zu können. Derartige Vertragsbeziehungen stellen jedoch keine Voraussetzung für die Listung / Vermittlung dar.

Zur Aufnahme in die Vermittlungsliste der Vermittlungszentrale sowie zur fortlaufenden Vermittlung von Aufträgen sind vom Hilfeleister nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen zu erfüllen und auf eigene Kosten in entsprechenden fachtechnischen Prüfungen durch die zuständige Kfz-Innung (vgl. Ziff. 5.6) nachzuweisen. Die fachtechnische Stellungnahme (Anlage 6.1) ist bei Neu- / Wiederaufnahme eines Hilfeleisters in die Vermittlungsliste und anschließend im regelmäßigen Rhythmus von fünf Jahren an die Vermittlungszentrale vorzulegen. Sie darf zum Zeitpunkt der Vorlage maximal sechs Monate alt sein.

Im Zeitraum zwischen dem Antrag zur Aufnahme in eine Vermittlungsliste und der Entscheidung über die Aufnahme besteht kein Anspruch auf Listung und Vermittlung.

Die fachtechnischen Stellungnahmen (Anlage 6.1), die als Folge anlassunabhängiger, unangekündigter Qualitätsprüfungen von Hilfeleistern <sup>2</sup> in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen die vorherigen Stellungnahmen / Prüfungen. Dies gilt nicht, sofern die fachtechnische Stellungnahme nur in Teilen ersetzt wird.

Änderungen beim Hilfeleister während der Laufzeit der fachtechnischen Stellungnahme sind der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch nachträgliche oder ergänzende fachtechnische Stellungnahmen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Hilfeleister.

Stand 06.06.2018 Seite 2 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Jährlich mindestens drei Hilfeleister in jedem Präsidiumsbereich und in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden, <sup>3</sup> erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zuständigen Polizeipräsidiums beim Hilfeleister eine unangemeldete Qualitätsprüfung. Wird eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind die Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale.

Ggf. anfallende fachtechnische Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen vorherige fachtechnischen Stellungnahmen.

Die für die Begutachtung (Anlage 6.1) erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie.

#### 4 Anforderungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal

#### 4.1 Qualifikation

#### 4.1.1 Tätigkeitsbereich allgemein / für alle Einsatzbereiche

Der Hilfeleister muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird, das im Tätigkeitsbereich über ausreichende Kenntnisse verfügt, um kleinere Reparaturen und Pannenhilfe vor Ort fachgerecht ausführen und eine fachlich fundierte Entscheidung darüber treffen zu können, ob ein Fahrzeug sofort oder erst nach einem Abschleppen reparaturfähig ist. Der Hilfeleister muss sicherstellen, dass sämtliche Arbeiten, z. B. Pannenhilfe bei Kfz mit Hochvoltsystemen, fachgerecht ausgeführt werden.

Als Fachkunde in diesem Sinne wird auch anerkannt die abgeschlossene Berufsausbildung als

- Kfz-Mechaniker
- Kfz-Elektriker
- Kfz-Mechatroniker
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Kfz-Schlosser
- Mechaniker für Karosserieinstandsetzungstechnik
- Automobilmechaniker
- Landmaschinenmechaniker
- Zweiradmechaniker

Stand 06.06.2018 Seite 3 von 20

3

Z. B. Betriebssitz nicht besetzt oder Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebssitz anerkannt ist, etc.

Die einschlägigen Empfehlungen der Verbände und Automobilclubs geben weitere Hinweise zur Qualifikation des Personals (z. B. BG-Information 800 oder 5065).

Die Kommunikation zwischen Hilfeleister einerseits und Vermittlungszentrale, Kunden, Bürger und Polizei andererseits muss seitens Hilfeleister in deutscher Sprache möglich sein.

#### 4.1.2 Schwerverkehr

Für den Schwerverkehr müssen die im Tätigkeitsbereich eingesetzten Mitarbeiter zusätzlich die Berufskraftfahrerqualifizierung haben. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das eingesetzte Personal hinreichende technische Kenntnisse im Tätigkeitsbereich (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt.

Der vor Ort für den Einsatz Verantwortliche (z. B. Betriebsleiter) muss über mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich Schwerverkehr besitzen. Die Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren, Kursen ist Bedingung.

#### 4.2 Zuverlässigkeit

Der Unternehmer, Betriebsleiter, Geschäftsführer und das von ihm eingesetzte Personal haben ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. <sup>4</sup> Die Vermittlungszentrale weist Hilfeleister spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist für den Zuverlässigkeitsnachweis sowie bei Personalneuzugängen auf die notwendigen Vorlagen der Nachweise hin.

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit von Betrieb oder Personal, kann dies zur zeitlich befristeten Aussetzung der Auftragsvermittlung oder zum Ausschluss des Hilfeleiters von der Vermittlungsliste führen; ein Kriterienkatalog zur Zuverlässigkeit sowie weitere Details sind in Anlage 6.2 aufgeführt.

Der Unternehmer, Betriebsinhaber, die Geschäftsführer, die Komplementäre und die sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, beantragen bei Vertragsbeginn oder dem Beginn ihrer Tätigkeit im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-

Stand 06.06.2018 Seite 4 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75.

Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG anzufordern.

Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger, die ihren Wohnsitz nicht auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen in besonderen Härtefällen sind möglich.

Das Führungszeugnis ist an das örtlich zuständige Polizeipräsidium zu senden.

Das zuständige Polizeipräsidium überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Das Ergebnis wird der Vermittlungszentrale mitgeteilt. <sup>5</sup>

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Betriebsinhaber (Gewerbetreibender) hat der Vermittlungszentrale zusätzlich bei Vertragsbeginn und danach turnusmäßig alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei juristischen Personen gilt die Vorlagepflicht für den Gewerbetreibenden und das Unternehmen.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Gewerbezentralregisterauszüge und bewertet sie anschließend. Über Einträge berichtet die Vermittlungszentrale dem zuständigen Polizeipräsidium.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit dürfen nur Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge herangezogen werden, die nicht älter als zwei Monate sind.

Die Verantwortung für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt davon unbeschadet der Unternehmer. Er trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter zuverlässig sind, solange und soweit sie mit Aufgaben im Zusammenhang mit von der Vermittlungszentrale vermittelten Aufträgen betraut sind. Von der Zuverlässigkeit hat sich der Unternehmer durch Vorlage eines Führungszeugnisses zu über-

Stand 06.06.2018 Seite 5 von 20

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Neben Vornamen, Namen, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum / -ort, Anschrift, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Unternehmen wird lediglich die Angabe "zuverlässig" oder "unzuverlässig" mitgeteilt. Es dürfen aus Datenschutzgründen keine Eintragungen aus dem Führungszeugnis an die Vermittlungszentrale übermittelt werden.

zeugen. Eine Eigenerklärung des Unternehmers über die Zuverlässigkeit seines Personals ist der Vermittlungszentrale vorzulegen.

Von mangelnder Zuverlässigkeit des Mitarbeiters ist in der Regel auszugehen, wenn er dem Hilfeleister ein Führungszeugnis nicht vorlegt oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen. <sup>6</sup> In Zweifelsfällen hat der Unternehmensverantwortliche Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

#### 4.3 Einverständnis zur Datenverarbeitung

Dem ersten Führungszeugnis ist eine Erklärung gemäß Anlage 6.3 beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertragswerks einverstanden erklärt.

### 5 Anforderungen an den Betrieb

#### 5.1 Steuerliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit legt der Antragsteller (Hilfeleister) für die Aufnahme in die Vermittlungsliste dem Vertragspartner (Vermittlungszentrale) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Betriebsfinanzamtes, die nicht älter als zwei Monate sein darf, zeitgleich mit der fachtechnischen Stellungnahme (Anlage 6.1) im Sinne der Ziff. 3 und Ziff. 5.6 vor.

#### 5.2 Nachzuweisende Versicherungen

Durch den Hilfeleister ist der Nachweis zu erbringen, dass neben einer Betriebshaftpflichtversicherung auch eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung besteht, welche die Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich Kfz-Reparatur und Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgeländes abdeckt. Die Versicherung muss für den gesamten Zeitraum der Listung bestehen. Der Nachweis ist von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) auszufüllen. Die Mindestdeckungssumme für die erweiterte Betriebshaftplichtversicherung beträgt 1.000.000 €.

Stand 06.06.2018 Seite 6 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Anlage 6.2 der Pannenhilferichtlinie.

Die Vermittlungszentrale oder das zuständige Polizeipräsidium können vom Hilfeleister den Abschluss weiterer Versicherungen zur Abdeckung von Schadensrisiken verlangen, wenn sich während der Listung des Hilfeleisters ergibt, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind. Es können auch Kombinationsversicherungen abgeschlossen werden.

# 5.3 Schlichtungsverfahren

Der Hilfeleister verpflichtet sich, dass er sich auf Antrag eines Auftraggebers einem Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes unterwirft und den Schiedsspruch annimmt und umsetzt.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an die Vermittlungszentrale zu übersenden.

#### 5.4 Vorhalten ausreichend qualifiziertes Personal / Eintrag Handwerksrolle

Die Betriebe benötigen entweder eine Eintragung in der Handwerksrolle für Kfz- Technikerhandwerk oder eine für Karosserie- und Fahrzeugbau oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach §§ 7b, 8 oder § 9 Handwerksordnung.

Für jeden Betriebssitz <sup>7</sup> ist die Tätigkeit eines verantwortlichen Betriebsleiters im handwerksrechtlichen Sinne, der mit Kfz-Technik oder Karosserie- und Fahrzeugbau in die Handwerksrolle eingetragen ist, nachzuweisen. Dieser Betriebsleiter muss im antragstellenden Betrieb in Vollzeit tätig sein (mindestens tarifliche Arbeitszeit gemäß

"Manteltarif für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Kfz-Gewerbes in Baden-Württemberg und Bayern" in der jeweils gültigen Fassung) und darf außer der Tätigkeit in diesem Betrieb keine weitere unselbständige Tätigkeit oder einschlägige selbständige ausüben, die wöchentlich den Umfang der regulären täglichen Arbeitszeit überschreitet.

Zusätzlich ist mindestens eine weitere Fachkraft in Vollzeit aus dem Kfz-Bereich zu beschäftigen.

Für das im Reparaturbereich eingesetzte Personal sind ein gültiger Arbeitsvertrag und ein aktueller Sozialversicherungsnachweis vorzulegen.

Stand 06.06.2018 Seite 7 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Ziff. 10.4

# 5.5 Vorlage von weiteren Unterlagen

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit ist den Prüfern der zuständigen Kfz-Innung die Anmeldung des Gewerbes nach § 14 GewO rechtzeitig vorzulegen.

Die Firmen müssen das Immissionsschutzgesetz einhalten und bei Beschwerden eine Lärmmessung auf eigene Rechnung durchführen lassen.

Werden im Rahmen der Betriebsprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese durch den Hilfeleister – ebenfalls auf eigene Kosten – zu beschaffen und der zuständigen Stelle vorzulegen.

# 5.6 Durchführung der Betriebsprüfungen

Die Prüfung der Betriebe zur fachlichen Eignung bzw. fachtechnischen Zuverlässigkeit und Beachtung dieser Richtlinie führt in der Regel die zuständige Innung für das Kraftfahrzeughandwerk, ggf. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, durch. Die Prüfung der Betriebe erfolgt ohne Mitwirkung der Polizei.

Zur fachtechnischen Prüfung bzw. Prüfung durch Mitarbeiter des Polizeipräsidiums muss das Betreten / Befahren des Betriebssitzes gewährleistet werden. Die technischen Voraussetzungen für die Erstellung der fachtechnischen Stellungnahmen (Anlage 6.1) müssen kostenfrei bereitgestellt werden.

#### 5.7 Stand der Technik

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechend auszuführen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.

# 5.8 Einsatz- / Rufbereitschaft, Kooperationsverbot und Auftragsabwicklung

#### 5.8.1 Einsatz-/Rufbereitschaft

Gelistete Unternehmen teilen der Vermittlungszentrale verbindlich und rechtzeitig mit, nach welcher der folgenden Alternativen die verlässliche Einsatzbereitschaft zur Auftragsannahme gewählt wird:

Stand 06.06.2018 Seite 8 von 20

- Alternative 1: "24 / -7-Unternehmen" Ganzjährig mit 24-Stunden-Einsatzbereitschaft
- Alternative 2: "Tagesanbieter"
   Ganzjährige Einsatzbereitschaft als Tagesbereitschaft <sup>8</sup>, d. h. <u>zumindest</u> montags bis einschließlich freitags, jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr (Zeitrahmen für Auftragsannahmen), ohne gesetzliche Feiertage <sup>9</sup> in Baden-Württemberg

Im Zeitraum der vom Hilfeleitster gewählten Einsatzbereitschaft ist die ständige telefonische Erreichbarkeit <sup>10</sup> zu gewährleisten (ggf. mittels Rufum- /weiterleitung, kein Anrufbeantworter). Bei Tagesanbietern, die bei der Vermittlungszentrale über o. g. Alternative 2 hinaus zusätzliche Einsatzzeiten melden, gilt dies entsprechend.

Eine Reaktionszeit innerhalb weniger Minuten ist sicherzustellen und so kurz wie möglich zu halten (Aufrüsten und Anfahrt zum Ereignisort, vgl. Ziffer 7.1).

Der Hilfeleister hat die Vermittlungszentrale fortlaufend über nicht nur kurzfristige Einschränkungen der Einsatzbereitschaft (z. B. Meldung eines defekten Pannenhilfsfahrzeuges oder Personalausfall) zu informieren, um eine zumindest stundengenaue Aktualität der Vergabeliste zu gewährleisten. Dies gilt insbesondre dann, wenn ein Hilfeleister die Pannenhilferichtlinie nebst Anlagen nicht einhalten kann.

Personalwechsel und Veränderungen am Fuhrpark sind ebenfalls unverzüglich durch den Hilfeleister der Vermittlungszentrale zu melden. Die Regelungen in Ziff. 3 sind zu beachten.

#### 5.8.2 Kooperationsverbot

Kooperationen, Subunternehmerschaften, Kundendienstgemeinschaften o. ä. sind unzulässig. Über die Vermittlungszentrale vermittelte Aufträge werden mit den für einen bestimmten Betriebssitz gemeldeten und anerkannten Fahrzeugen durchgeführt. Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser

Stand 06.06.2018 Seite 9 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Tagesanbieter erhöhen die Netz- / Gebietsabdeckung in verkehrsreichen Zeiten

Gesetzliche Feiertage It. Feiertagsgesetz BW; derzeit: Neujahr, Hl. Drei Könige (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), Allerheiligen (1. November), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Maximal dürfen die Standardfestnetztelefongebühren anfallen; für den Anrufer kostenpflichtige Sonderrufnummern sind nicht zulässig.

Qualitätskriterien übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Hilfeleisters in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung oder dem Polizeipräsidium möglich. Vorrangig ist auf gelistete Hilfeleister zurückzugreifen. Der von der Vermittlungszentrale beauftragte Hilfeleister (Generalunternehmer) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages. Er stellt auch sicher, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

# 5.8.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung des vom Hilfeleister angenommenen Auftrags ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Der Hilfeleister darf nur Aufträge annehmen, wenn er

 das zur konkreten Auftragsabwicklung geeignete Personal und den erforderlichen Fuhrpark einsatzbereit <sup>11</sup> zur Verfügung hat

#### und

• die Einhaltung der max. zulässigen Interventionszeit (s. Ziff.7.1) gewährleisten kann.

Durch unverzügliche Auftragsübernahme und -durchführung gewährleistet der Hilfeleister die schnellstmögliche Beseitigung verkehrsbehindernd stehender Fahrzeuge. Anordnungen der Polizei sind Folge zu leisten.

Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Hilfeleister Maßnahmen von Rettungsdiensten, Feuerwehr, THW oder Polizei o. ä. nicht über Gebühr behindern oder gefährden. Tätigkeiten von anderen Hilfeleistern dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

Ist vor Ort erkennbar, dass die Pannenhilfe nicht zur Wegfahrt bzw. Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. des Verkehrshindernis führen wird, ist die für das Fahrzeug verantwortliche Person in Kenntnis zu setzen.

Der Fahrzeugverantwortliche entscheidet über die Beauftragung eines Abschleppdienstes, ggf. in Abstimmung mit der Polizei.

Stand 06.06.2018 Seite 10 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Z. B. dürfen die Einsatzfahrzeuge nicht anderweitig so gebunden sein, dass die max. zulässige Interventionszeit überschritten wird

Der Hilfeleister führt den Auftrag mit seinen Mitteln (Technik / Personal) fachlich / betriebswirtschaftlich so durch, dass sich die Kosten für den Auftraggeber möglichst gering halten.

Am Einsatzort dürfen Werbemaßnahmen bei Auftraggebern (z. B. Unfallbeteiligten) nicht durchgeführt werden (z. B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträgen außerhalb des konkreten Reparaturauftrages).

# 6 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller zugelassen sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sollte ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestaltetes Überlassungsverhältnis bestehen, muss der dauerhafte Besitz am Fahrzeug oder das ausschließliche Nutzungsrecht des Hilfeleister durch Vertrag oder Zusatzvereinbarung nachgewiesen werden. Die Einsatzfahrzeuge müssen dem Antrag stellenden Hilfeleister ständig zur Verfügung stehen.

Für jedes Pannenhilfsfahrzeug ist ein Betriebssitz zu definieren, der nicht dem Hauptbetriebssitz entsprechen muss. Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den vorderen Fahrzeugtüren deutlich sichtbar mit Firmenname, dem in der fachtechnischen Stellungnahme für das Fahrzeug benannten Standort sowie der Telefonnummer beschriftet sein. Darüber hinausgehende Angaben zu weiteren Betriebssitzen oder Wechselbeschriftungen (z. B. Magnettafeln) sind an dieser Stelle nicht zulässig.

Pannenhilfsfahrzeuge müssen der DGUV Information 214-010 (BGI 800) entsprechen und die vorgeschriebene Mindestausrüstung (VkBI 1997 S. 472) mitführen.

Die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO muss im Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung Teil 1 vermerkt sein. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief oder der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten

 So. Kfz-Pannenhilfe (Schlüssel Nr.: 1629 oder 1829) oder So. Kfz-Werkstattwagen (Schlüssel Nr.: 1625 oder 1825). Alternativ ist durch Gutachten eines Sachverständigen die Eignung und Ausrüstung zu nachzuweisen.

Des Weiteren müssen Pannenhilfsfahrzeuge

Stand 06.06.2018 Seite 11 von 20

- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und einem geeigneten Abfallbehälter sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein,
- das notwendige Werkzeug und Gerät für Vor-Ort-Reparaturen sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) / den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen,
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen und
- mit einem aktuellen Preisverzeichnis einschließlich Reparaturbedingungen und Stundenverrechnungssatz versehen oder deutlich sichtbar bestückt sein.

Als optionale Zusatzausstattung

• ist zur zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs von Vorteil, wenn auf Einsatzfahrzeugen mobile EC-Kartenlesegeräte funktionsbereit mitgeführt werden.

Das Unternehmen muss eine geeignete Werkstattausrüstung nach dem Stand der Technik vorhalten. Die einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere die

- Betriebssicherheitsvorschriften,
- Unfallverhütungsvorschriften,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Arbeitsmittelbenutzerverordnung sowie
- baurechtlichen Bestimmungen und Auflagen

sind zu beachten.

# 7 Vermittlungsregeln

#### 7.1 Interventionszeit-/bereich

Die Vermittlung von Aufträgen an die Hilfeleister hat die nachfolgend definierten max. zulässigen Interventionszeiten zur Maßgabe. Die Berechnung der Interventionszeit

Stand 06.06.2018 Seite 12 von 20

beginnt ab erstmaliger Auftragsweitergabe durch die Vermittlungszentrale an den Hilfeleister.

Anhand der max. zulässigen Interventionszeiten werden sog. Interventionsbereiche bestimmt: Ein Interventionsbereich ergibt sich aus den Betriebsstandorten sämtlicher Hilfeleister, die den Einsatzort (Pannenort) innerhalb der max. zulässigen Interventionszeit erreichen können.

Grundlage für die hierzu notwendige Weg-Zeit-Berechnung ist die von der Vermittlungszentrale edv-technisch errechnete Fahrzeit (ohne Rüstzeit) vom Betriebssitz des Hilfeleisters bis zur nachfolgend definierten Örtlichkeit. Die Vermittlungszentrale berücksichtigt dabei die schnellste Fahrstrecke, wobei die Einhaltung der Verkehrsvorschriften, keine Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen sowie reguläre Verkehrs- und Witterungsverhältnisse angenommen werden. Die aktuelle Verkehrssituation (z. B. Stau, Straßensperrungen, reguläre Fahrbeschränkungen etc.) soll von der Vermittlungszentrale berücksichtigt werden.

Interventionszeiten sind von allen Beteiligten unter Beachtung der verkehrsrechtlichen / gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der Verkehrslage generell so kurz wie möglich zu halten.

## 7.1.1 Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)

#### 7.1.1.1 Standardverfahren BAB

Bei Ereignissen auf Bundesautobahnen ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 15 Minuten (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 10 Minuten Rüstzeit plus max. 5 Minuten Fahrzeit) die nächste gekennzeichnete (Zeichen 330.1) und geeignete (i. d. R. reguläre Fahrtrichtung zum Einsatzort) BAB-Anschlussstelle erreicht.

Als Berechnungsgrundlage dient die gekennzeichnete und geeignete Anschlussstelle. Liegt die Anschlussstelle an einem Autobahndreieck / -kreuz, so ist der Kernkilometer des Autobahndreiecks- / kreuzes heranzuziehen.

Die max. zulässige Interventionszeit auf Bundesautobahnen verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 7.1.1.2.

Stand 06.06.2018 Seite 13 von 20

#### 7.1.1.2 Ersatzverfahren BAB

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 7.1.1.1 (max. 5 Minuten Fahrzeit zur Anschlussstelle), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

#### 7.1.2 Sonstige Straßen und Bereiche

#### 7.1.2.1 Standardverfahren

Es ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 25 min (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 10 min Rüstzeit plus max. 15 min Fahrzeit) am Einsatzort eintrifft.

Diese max. zulässige Interventionszeit verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 7.1.2.2.

## 7.1.2.2 Ersatzverfahren sonstige Straßen und Bereiche

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 7.1.2.1 (max. 15 Minuten Fahrzeit zum Einsatzort), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

### 7.1.3 Auftragsbegrenzung

Die Anzahl der Auftragsobjekte darf die Anzahl der in der fachtechnischen Stellungnahme (Anlage 6.1) aufgeführten, einsatzbereiten, d. h. in technischer, personeller und organisatorischer Hinsicht unmittelbar verfügbaren Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen. Die Einsatzbereitschaft ist bei der Auftragsannahme durch den Hilfeleister zu bestätigen oder der Auftrag ist abzulehnen.

Eine eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrages an ein anderes Unternehmen (auch andere Standorte des Unternehmens) ist unzulässig.

Stand 06.06.2018 Seite 14 von 20

# 7.2 Überschreiten der zulässigen Interventionszeit

Die Vermittlungszentrale oder der Auftraggeber sind berechtigt, einen Auftrag anderweitig zu vergeben, wenn nach Ablauf der zulässigen Interventionszeit der beauftragte Hilfeleister nicht eintrifft.

Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind vom Hilfeleister der Vermittlungszentrale unverzüglich zu melden.

#### 7.3 Privataufträge

Ein Privatauftrag <sup>12</sup> liegt vor (abschließende Aufzählung), wenn der Kfz-Verantwortliche (i. d. R. Fahrer oder Fahrzeughalter)

- a) einen beliebigen Hilfeleister wünscht,
- b) allgemein einen Hilfeleister benennt, der mit einem Automobilclub, einer Schutzbriefversicherung oder einem Mobilitätsgarantiepartner kooperiert oder an diesen vertraglich gebunden ist, ohne den Hilfeleister konkret benennen zu können, <u>oder</u>
- c) einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister namentlich benennt.

#### 7.3.1 Grundsatz

Die Auswahl und Beauftragung eines Pannendienstes zur Reparatur nicht fahrbereiter Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum obliegt dem Fahrer bzw. Fahrzeughalter.

#### 7.3.2 Reihumverfahren

Wünscht der Kfz-Verantwortliche <u>ein beliebiges Unternehmen</u> (Ziff. 7.3, Buchstabe a), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff. 0 sowie folgendes Reihumverfahren zur Anwendung:

Ist im Interventionsbereich nur <u>ein</u> geeigneter und gelisteter Hilfeleister vorhanden, bekommt dieser so viele Fahrzeuge vermittelt, wie er für die Hilfeleistung geeignete, gemeldete und einsatzbereite <sup>13</sup> Pannenhilfefahrzeuge hat.

<sup>13</sup> Vgl. Ziff. 5.8.3

Stand 06.06.2018 Seite 15 von 20

\_

Die Kosten für die Leistungen des Hilfeleiters werden zwischen dem Hilfeleister und dem Kfz- Verantwortlichen vereinbart und diesem in Rechnung gestellt bzw. aufgrund seiner Mitgliedschaft in einem Automobilclub oder aufgrund entsprechender Schutzbriefleistungen, Mobilitätsgarantieren etc. seines (Kfz-)Versicherers von diesen Institutionen übernommen. Die Polizei tritt nur als Übermittler, nicht als Auftraggeber auf.

Sind im Interventionsbereich <u>mehrere</u> geeignete und gelistete Hilfeleister vorhanden, erfolgt die Verständigung im Reihumverfahren\* und jeder Hilfeleister bekommt zunächst maximal jeweils ein Fahrzeug vermittelt.

Verbleiben danach weitere Fahrzeuge zur Reparatur, ist mit der Vermittlung gemäß Wunsch des Kfz-Verantwortlichen nach dem Reihumverfahren solange fortzufahren, bis alle Fahrzeuge vermittelt sind.

#### \* Reihumverfahren:

Wird bei der Ermittlung eines Hilfeleisters mehr als ein zur Ausführung des Auftrages geeigneter Hilfeleister im Interventionsbereich ermittelt, erfolgt eine Berücksichtigung der Hilfeleister der Reihe nach. Der jeweils zuletzt mit einem Auftrag betraute Hilfeleister soll dazu an die jeweils letzte Stelle der Auflistung treten. Die nachfolgende nächste Vermittlung erfolgt dann aus der Liste der Reihe nach, so dass im Verlauf der Vermittlungen jeder Hilfeleister gleichmäßig an der Auftragsvermittlung beteiligt ist. Über die Rotation führt die Vermittlungszentrale einen zeitgestaffelten Nachweis.

#### 7.3.3 Präferenzverfahren

Durch die Erfassung von Vereinbarungen / Verträgen der gelisteten Hilfeleister mit einzelnen Dienstleistern der Pannenhilfe (z. B. Automobilclubs, Schutzbriefversicherer, Mobilitätsgarantiepartner) ist von der Vermittlungszentrale zu gewährleisten, dass die von Hilfesuchenden geäußerten Präferenzen bei der Vergabe soweit wie möglich und neutral berücksichtigt werden können. Hilfeleister sind daher verpflichtet, der Vermittlungszentrale bestehende Vertragsbeziehungen dieser Art vorzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

#### Präferenzverfahren I

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen <u>Hilfeleister mit definierter Kooperationsbeziehung</u> (Ziff.7.3, Buchstabe b), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff. 7.1 zur Anwendung, wobei lediglich die Hilfeleister berücksichtigt werden, welche die vom Kfz-Verantwortlichen gewünschten Kriterien erfüllen (z. B. ADAC- Vertragspartner oder Schutzbriefversicherer).

Stehen gemäß Standard- und Ersatzverfahren (Ziff. 7.1) mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister zur Verfügung, kommt das Reihumverfahren (Ziff. 7.3.2) zur Anwendung.

Stand 06.06.2018 Seite 16 von 20

#### Präferenzverfahren II

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen <u>einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister</u> (Ziff. 7.3, Buchstabe c) und ist dieser bei der Vermittlungszentrale <u>gelistet</u>, erfolgt die Vermittlung durch die Vermittlungszentrale, sofern der Kfz-Verantwortliche die Beauftragung nicht selbst übernehmen kann.

# 7.3.4 Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen <u>einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister</u> und ist dieser bei der Vermittlungszentrale <u>nicht gelistet</u>, erfolgt die Vermittlung <u>nicht</u> über die Vermittlungszentrale. Sofern der Kfz-Verantwortliche den Hilfeleister nicht selbst beauftragen kann (z. B. Mobiltelefon vor Ort steht nicht zur Verfügung), kann die Polizei ihn bei der telefonischen Verständigung unterstützen.

# 7.3.5 Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei

Sofern ein Kfz-Verantwortlicher einen Hilfeleister nach Präferenzverfahren I oder II bzw. einen einzelnen, ganz bestimmten, nicht gelisteten Hilfeleister wünscht, der die max. zulässige Interventionszeit nicht einhalten kann, entscheidet das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums, ggf. nach Rücksprache mit den Beamten vor Ort, die ihrerseits mit dem Kfz-Verantwortlichen Kontakt aufnehmen, ob mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. Verkehrssituation) der gewünschte Hilfeleister vermittelt bzw. beauftragt werden darf oder der Auftrag abgebrochen wird. Hierzu ist es erforderlich, dass die Vermittlungszentrale das Führungs- und Lagezentrum unverzüglich davon unterrichtet, wenn der gewünschte Hilfeleister von der max. zulässigen Interventionszeit abweicht.

Wird die Beauftragung des ursprünglich gewählten Hilfeleisters abgelehnt und ist der Kfz-Verantwortliche mit einem anderen Hilfeleister einverstanden, bleibt es bei einem Privatauftrag. Ggf. kann aufgrund bestimmter Umstände, z. B. Verkehrssituation, durch den Kfz-Verantwortlichen auch ein Abschleppauftrag erteilt werden.

#### 7.3.6 Zählweise für Auftragsvermittlungen

Wird ein Hilfeleister über Präferenzverfahren (I oder II) vermittelt, darf dies keinen Einfluss auf die Reihenfolge innerhalb <u>anderer</u> Vermittlungsverfahren haben.

Bei Hilfeleistern, die von der Auftragsvermittlung ausgesetzt / ausgeschlossen sind, dürfen Aussetzungszeiträume bei der Vergabe nicht – auch nicht nachträglich –

Stand 06.06.2018 Seite 17 von 20

berücksichtigt werden. Ein Eingriff in Rotationslisten durch die Vermittlungszentrale ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Polizeipräsidiums in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Wird ein Hilfeleister durch die Vermittlungszentrale trotz zweier Anrufversuche innerhalb von drei Minuten nicht erreicht oder lehnt ein Hilfeleister einen Auftrag ab oder kommt es aufgrund sonstiger Gründe nicht zur Auftragserledigung <sup>14</sup>, wird der Vermittlungsversuch als vollwertig gezählt.

In einer neuen Zuordnung wird der Auftrag anschließend an einen neu zu bestimmenden Hilfeleister vermittelt. Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums ist nach Neuvergabe durch die Vermittlungszentrale unverzüglich zu in- formieren.

# 8 Rechnungstellung / Abrechnung

Die Vermittlungskosten müssen ohne jeden Aufschlag berechnet werden.

# 9 Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange

Der Polizeiführer vom Dienst o. V. i. A. des Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidiums kann im Einzelfall von allen Vorschriften dieser Richtlinie Ausnahmen erlassen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen notwendig sind. Die Gründe, die zur Ausnahme geführt haben, werden bei der Vermittlungszentrale sowie im Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums dokumentiert.

# 10 Begriffserläuterungen

#### 10.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzlich, unvorhergesehene Versagen eines Fahrzeuges infolge eines technischen Defektes, der eine sichere Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich unzulässig macht.

Stand 06.06.2018 Seite 18 von 20

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Z. B. vgl. Ziff. 7.2.

#### 10.2 Pannenhilfe

Die Hilfe, mit der eine Panne außerhalb einer Werkstatt im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Gelände behoben wird.

#### 10.3 Fahrzeugkombinationen / Ladung

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug (Auftragsobjekt) im Sinne dieser Richtlinie.

#### 10.4 Betriebsstätte / Betriebssitz

Betriebssitz i. S. dieser Richtlinie ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. dieser Vorschrift sein können. Für Berechnungen der An- fahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb abgewickelt wird und der in der fachtechnischen Stellungnahme (Anlage 6.1) als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe / s Gelände / Hallen zählen demnach nicht als Vermittlungsstandort.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Standorte, sind an jedem Standort die geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Befindet sich mehr als ein Unternehmen auf dem Betriebsgelände, für das der Standort beantragt wird, muss die Eigenständigkeit der Betriebe u. a. auch durch räumliche Trennung eindeutig erkennbar sein.

#### 11 Anwendbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland

Sofern in dieser Richtlinie nebst Anlagen Nachweise, Bescheinigungen oder behördliche Bestätigungen verlangt sind, können – soweit inländische Dokumente nicht ausgestellt werden – auch vergleichbare Dokumente aus dem Land des Unternehmenssitzes in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Stand 06.06.2018 Seite 19 von 20

# 12 Zulässigkeit der Anpassung der Richtlinien

Diese Richtlinie nebst Anlagen kann bei begründetem Bedarf seitens des zuständigen Polizeipräsidiums angepasst oder in einem Zusatzdokument, ggf. nach einer angemessenen Übergangsfrist, geändert bzw. ergänzt werden (z. B. Gesetzesänderungen, Verfahrensoptimierung, technische Änderungen).

# <u>Anlagen</u>

Anlage 6.1: Fachtechnische Prüfung Kfz-Reparatur und Pannenhilfe

Anlage 6.2: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln

Anlage 6.3: Einwilligungserklärung Datenverarbeitung

Stand 06.06.2018 Seite 20 von 20





# Anlage 3.1

Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln zur Abschlepprichtlinie (Anlage 1)

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die Anlage 7.2 mit Stand vom 15.06.2018 der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale -Privatauftrag) mit dem Titel

"Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Listung und Vermittlung"

# Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Listung und Vermittlung

#### Vorbemerkung

Von jedem sich zur Listung bzw. Vermittlung bewerbenden und von jedem gelisteten Hilfeleister wird erwartet, dass Personen, die für den Ablauf des Geschäftsbetriebes der einzelnen Betriebsstätten verantwortlich sind, also Geschäftsführer, Betriebsleiter und diejenigen Personen, welche die tatsächliche Leitungs- und Steuerungsgewalt über die Disposition und Betriebseinsätze haben, nicht nur ihre Berufsausübung beherrschen, sondern auch persönliche Integrität und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Anforderungen an die Hilfeleister beruhen auf den Anforderungen des BGH im Urteil vom 11.07.1978 zu Aktenzeichen VI ZR 277/75, in dem bestimmte Kriterien für die sachliche, fachliche und charakterliche Zuverlässigkeit von Hilfeleistern der Bergungs- und Abschleppbranche aufgestellt wurden. Es dürfen daher nur solche Hilfeleister zum Einsatz kommen, bei denen diese Kriterien erfüllt sind.

Die zuvor genannten Personen sind dafür verantwortlich, dass ständig und regelmäßig die betrieblichen, personellen und persönlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen für eine Aufnahme wie auch eine Aufrechterhaltung der Vermittlung vorliegen.

# I. Grundsätzliche Zugangsvoraussetzungen zur Vermittlung in Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit betriebsverantwortlicher Personen (Vermittlungsfähigkeit)

(1) Der Hilfeleister und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen für gelistete Betriebe gelten als zuverlässig, wenn und solange keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens bzw. der Betriebsstätte die für die ordnungsgemäße Führung eines Unternehmens zu beachtenden Rechtsvorschriften missachtet werden oder die Allgemeinheit bei dem Betreiben des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird.

Als besonders zu berücksichtigende Rechtsvorschriften gelten dabei diejenigen des Verkehrsrechts, Gewerberechts, des Umweltrechts, des Strafrechts und des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Als unzuverlässig gelten kann derjenige, der die oben genannten Vorschriften als Anstifter, Mit-/Täter oder Gehilfe verletzt oder wenn ein verantwortlicher Leiter sich zur

Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus dem vermittelten Geschäft einer Hilfskraft bedient und dabei Kenntnis davon hat, dass diese unzuverlässig ist.

- (2) Regelmäßig liegt keine Zuverlässigkeit vor bei rechtskräftiger Verurteilungwegen
  - a) Verbrechenstatbeständen
  - b) Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören im Bereich
    - Leben, Gesundheit, Freiheit,
    - sexuelle Selbstbestimmung,
    - bedeutende Sach- oder Vermögenswerte,
    - Waffen- oder Sprengstoffgesetz,
    - Geld- oder Wertzeichenfälschung,
    - Betäubungsmittelgesetz,
    - Staatsschutz,
    - Organisierte Kriminalität,
    - überörtlich oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert sowie
    - des Aufgabengebiets, in dem die Person eingesetzt werden soll (z. B. Verstrickungs-/Siegelbruch, Verwahrungsbruch, Vortäuschen einer Straftat, falsche uneidliche Aussage, Meineid, falsche Versicherung an Eides Statt, Strafvereitelung, Urkundenfälschung, Straftaten gegen die Umwelt, Vorteilsgewährung, Bestechung).

Hinweis: Die Kriterien stellen eine im Einzelfall widerlegbare Vermutung dar. Es bedarf daher auch bei der Erfüllung eines Regelbeispiels einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Die Regelvermutung greift erst bei einer Verurteilung zu mehr als 30 Tagessätzen.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestehen bei

- a) rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre wegen
  - Vermögens- und Eigentumsdelikten,
  - Widerstands gegen die Staatsgewalt (6. Abschnitt des StGB),
  - Siegelbruch (7. Abschnitt des StGB, § 136 StGB),
  - falscher uneidlicher Aussage und Meineid (9. Abschnitt des StGB),
  - Straftaten gegen die k\u00f6rperliche Unversehrtheit (17. Abschnitt des StGB),

- Betrug und Untreue (22. Abschnitt des StGB),
- Urkundenfälschung (23. Abschnitt des StGB),
- Insolvenzstraftaten (24. Abschnitt des StGB),
- Straftaten gegen den Wettbewerb (26. Abschnitt des StGB),
- Sachbeschädigung (27. Abschnitt des StGB),
- Steuerstraftaten (i. S. d. § 369 Abgabenordnung),
- Vorteilsgewährung und Bestechung,
- Straftaten nach dem BtMG sowie
- anderer Straftaten, bei welcher durch Art oder Begehungsweise eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im angestrebten Tätigkeitsbereich oder eine erhebliche Beschädigung des Ansehens der Polizei in der Öffentlichkeit zu befürchten ist.
- b) einem schwerwiegenden Verstoß gegen berufsbezogene Rechtsvorschriften wie
  - Vorschriften des G\u00fcterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
  - Arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
  - Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs-, und Lebensmittelsicherheit erfasst wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrszulassungsordnung,
  - § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder
  - umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.
- (2a) Die zeitliche Grenze für die Berücksichtigung von Straftaten i. S. d. Absatz 2 bilden §§ 51, 52 BZRG.

Der Kriterienkatalog ist auch für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern heranzuziehen, die nicht betriebsverantwortlich sind.

(3) Zur Ausräumung bestehender Verdachtsmomente und zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Vermittlungszentrale Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße festgehalten sind, vom Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern und um Aufklärung

und Information ersuchen. Solche Auszüge und Bescheinigungen sind insbesondere Auszüge aus dem Gewerbezentralregister, Bundeszentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes. Auskünfte über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sind ebenfalls auf Verlangen vorzulegen.

Der Betroffene ist zur Auskunft verpflichtet. Reagiert der angeschriebene Hilfeleister/der Betroffene nicht unverzüglich oder räumt er die bestehenden Verdachtsmomente nicht unverzüglich aus, so wird er nicht (mehr) gelistet.

- II. Vorübergehende Aussetzung von der Vermittlung bei hinreichenden Anhaltspunkten für die persönliche Unzuverlässigkeit der für den Betrieb des Hilfeleisters Verantwortlichen, für die Unzuverlässigkeit von Betriebsleitern und bei verhaltensbedingten Verstößen gegen Listungs- und Vermittlungskriterien
- (1) Eine vorläufige Aussetzung der Vermittlung, bezogen auf die persönliche Zuverlässigkeit eines Geschäftsführers, Betriebsleiters oder Verantwortlichen, ist auch nach einer vorausgegangenen Aufnahme in die Listung zulässig,
  - a) bei Bekanntwerden einer Ab-/Verurteilung wegen eines in Abschnitt I, Absatz 2, genannten Verstoßes,
  - b) bei begründetem Verdacht eines in Abschnitt I, Absatz 2, genannten Verstoßes oder
  - c) bei Bekanntwerden von unrichtig gemachten Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in die Vermittlungsliste.
- (2) Die für das Unternehmen oder die Betriebsstätte Verantwortlichen sind durch die Vermittlungszentrale zunächst über die bekannt gewordenen Umstände/ Verdachtsmomente zu unterrichten. Räumen diese die in Absatz 1 aufgeführten Verdachtsmomente nicht hinreichend innerhalb einer angemessenen Frist aus, so wird die Vermittlung aufgrund des bestehenden Verdachts vorläufig ausgesetzt.

# III. Vorübergehende Aussetzung bei verhaltensbedingten Schlechterfüllungen der Listungs- und Vermittlungskriterien oder fehlenden sachlichen oder betrieblichen Voraussetzungen gem. Abschlepprichtlinie nebst Anlagen

- (1) lm Rahmen regelmäßig stattfindender Überprüfungstermine sowie Stichprobenkontrollen wird das Vorliegen aller betrieblichen Voraussetzungen kontrolliert. Wird im Rahmen solcher Termine das Fehlen von Bedingungen der Abschlepprichtlinie festgestellt, erfolgt eine vorübergehende Aussetzung von der Listung und Vermittlung, es sei denn, es handelt sich um Bagatellverstöße oder die Aussetzung wäre unverhältnismäßig.
- (2) Gleiches gilt, wenn es bei der Abwicklung eines vermittelten Auftrages zu einer Schlechterfüllung bezogen auf die betrieblichen und personellen Voraussetzungen die in den Listungs- und Vermittlungskriterien festgelegt sind, kommt.

Neben der vorübergehenden Aussetzung von der Listung wird eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung bzw. der betrieblichen Mängel o.ä. ausgesprochen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll. Vor Beginn der Maßnahme ist dem Hilfeleister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und hierzu eine Frist von maximal drei Tagen zu setzen. Grundsätzlich wird auch eine Abmahnung ausgesprochen, welche die Androhung enthält, dass im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung eine endgültige Streichung aus der Vermittlungsliste erfolgen kann. Im Zweifel ist das zuständige Polizeipräsidium in die Entscheidung einzubinden.

Ob eine Streichung aus der Listung nach einer Zuwiderhandlung ohne Abmahnung, nach einmaliger vorausgegangener Abmahnung, oder erst nach mehrmaligen Abmahnungen erfolgen wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, hängt von der Schwere der Schlechtleistung sowie ggf. der Bewertung des zuständigen Polizeipräsidiums gegenüber der Vermittlungszentrale ab.

Die endgültige Streichung wird mit der Abmahnung angedroht.

Einer Abmahnung vor einer Streichung bedarf es nicht, wenn die Schlechterfüllung derart gravierend war, dass das Vertrauensverhältnis in eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erschüttert ist. Es gelten die Grundsätze, die auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde heranzuziehen sind.

Verstöße, die zu einer Aussetzung, Abmahnung oder Streichung eines Hilfeleisters führen, sind unverzüglich dem Referat Finanzen sowie dem Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidiums per Mail mitzuteilen.

(3) Zu einer vorläufigen Aussetzung der Listung und Vermittlung bei gleichzeitiger Bestimmung von Abhilfefristen kommt es immer in folgenden Fällen:

- a) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung eines Inhaberwechsels innerhalb von einem Monat
- b) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung einer Umfirmierung innerhalb von einem Monat
- c) Nichtanzeige des Wechsels der betriebsverantwortlichen Personen eines Unternehmens
- d) Nichtanzeige des Umzugs der Betriebsstätte an einen anderen Ort und fehlendem neuen Betriebsprüfungsbericht innerhalb von zwei Monaten
- e) Nichtanzeige der Änderung von Vertragsverhältnissen betreffend Automobilclubs, Schutzbriefanbietern oder ähnlichen
- f) Nichtanzeige und/oder Wegfall der Güterkraftverkehrsgenehmigung oder sonstiger Ausnahmegenehmigungen, soweit für die Listung erforderlich
- g) Nichtanzeige einer für die Vermittlung relevanten Veränderung des Fahrzeugbestandes
- h) Nichtanzeige des Wechsels oder Wegfalls einer vorgeschriebenen Versicherung
- i) Fehlende Ablehnung von Aufträgen, wenn kein Personal oder Fahrzeuge (mehr) zur Verfügung stehen.
- j) Weitervermittlung von Aufträgen der Vermittlungszentrale
- k) Wiederholte Verstöße gegen die Abschlepprichtlinie, definierte Verfahrensabläufe oder Informationspflichten, insbesondere auch
  - wiederholte Ablehnung zugewiesener Aufträge durch die Hilfeleister ohne besondere Begründung oder
  - wiederholtes Nichteinhalten der Interventionszeiten ohne besondere Begründung.
- Mangelnde Schadensregulierung
- (4) Im Fall des fruchtlosen Ablaufes einer dem Hilfeleister gesetzten angemessenen Abhilfefrist, mit der das Vorliegen von Missständen betreffend die sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gerügt wurde, insbesondere das Nichtvorliegen der Listungskriterien oder oben aufgeführter Mängel abgemahnt wurden, kann die endgültige Streichung vorgenommen werden.

# V. Endgültige Streichung von der Vermittlungsliste

Nach vorläufiger Aussetzung aus der Vermittlungsliste wegen fehlender betrieblicher Voraussetzungen hat der betroffene Hilfeleister das Vorhandensein der betrieblichen Voraussetzungen auf Anforderung der Polizei oder der Vermittlungszentrale durch

Vorlage eines neuen Betriebsprüfungsberichts oder eines Gutachtens, der/das nicht älter ist als drei Monate sein darf, nachzuweisen, bevor eine weitere Vermittlung erfolgt. In anderen Fällen sind geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung zur Verfügung zu stellen, aus denen deutlich wird, dass abgemahnte Mängel beseitigt sind. Stellt der abgemahnte Hilfeleister die gerügten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen ab, so wird er endgültig aus der Vermittlungsliste gestrichen, nachdem er zuvor schriftlich durch die Polizei oder die Vermittlungszentrale hierauf hingewiesen wurde.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden <sup>1</sup>, erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zuständigen Polizeipräsidiums beim Hilfeleister eine unangemeldete fachtechnische/gutachterliche Prüfung gem. Ziffer 6.6 der Abschlepprichtlinie. Wird eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind die Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale.

Ein Antrag auf Neuaufnahme in die Vermittlungsliste ist im Falle einer endgültigen Streichung nicht vor dem Ablauf von mindestens einem Jahr, ausgehend vom Datum der Streichung, möglich.

In besonderen Härtefällen, die einen Antrag des Hilfeleisters voraussetzen und der zu begründen ist, entscheidet das zuständige Polizeipräsidium ggf. nach Einbindung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder gleichwertig zertifizierten Berge- und Abschleppsachverständigen, über die Verkürzung der zur Neuaufnahme verhängten Sperrfrist auf Kosten des Hilfeleisters.

# V. Verfahrensordnung

Alle im Sanktionskatalog unter Abschnitt I und II aufgelisteten Fälle werden unternehmensbezogen von der Vermittlungszentrale und ggf. unter Einbindung durch die Polizei entschieden.

Fälle und Verfehlungen, die unter Abschnitt III, Absatz 3, Buchstabe a) bis I) des o.g. Regelwerkes fallen, können regelmäßig wie folgt sanktioniert werden:

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Z. B. Betriebssitz nicht besetzt, Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebssitz anerkannt ist, fehlende Stellflächen etc.

#### Zu Abschnitt III, Absatz 3, Buchstabe

- a) 3 Monate Aussetzung
- b) 1 Monat Aussetzung
- c) 1 Monat Aussetzung
- d) 3 Monate Aussetzung
- e) 1 Monat Aussetzung
- f) 3 Monate Aussetzung
- g) 3 Monate Aussetzung
- h) 3 Monate Aussetzung
- i) 3 Monate Aussetzung
- j) 3 Monate Aussetzung
- k) 3 Monate Aussetzung
- I) 3 Monate Aussetzung

Leistungsrelevante Änderungen im Sinne der Abschnitte II und III liegen immer vor, wenn

- Einsatzfahrzeuge nicht die vorgesehene Nutzlast erfüllen,
- kein ordentlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Abschlepprichtlinie vorliegt, insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Interventionszeiten,
- nachträgliche Veränderungen betrieblicher Voraussetzungen vorliegen (z. B. angemietete Hallen werden nicht mehr vorgehalten),
- Zweigniederlassungen als selbstständige Betriebsstätten angegeben werden, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen,
- polizeilich sichergestellte / beschlagnahmte Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß verwahrt werden,
- unqualifiziertes oder nicht ausreichendes Personal eingesetzt wird oder
- Betroffene (z. B. Unfallbeteiligte) nicht adäquat/hilfeleistend behandelt werden.





## Anlage 3.2

Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln zur Pannenhilferichtlinie (Anlage 2)

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die Anlage 6.2 mit Stand vom 02.05.2018 der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale -Privatauftrag) mit dem Titel

"Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Listung und Vermittlung"

# Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Listung und Vermittlung

## Vorbemerkung

Von jedem sich zur Listung bzw. Vermittlung bewerbenden und von jedem gelisteten Hilfeleister wird erwartet, dass Personen, die für den Ablauf des Geschäftsbetriebes der einzelnen Betriebsstätten verantwortlich sind, also Geschäftsführer, Betriebsleiter und diejenigen Personen, welche die tatsächliche Leitungs- und Steuerungsgewalt über die Disposition und Betriebseinsätze haben, nicht nur ihre Berufsausübung beherrschen, sondern auch persönliche Integrität und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Anforderungen an die Hilfeleister beruhen auf den Anforderungen des BGH im Urteil vom 11.07.1978 zu Aktenzeichen VI ZR 277/75, in dem bestimmte Kriterien für die sachliche, fachliche und charakterliche Zuverlässigkeit von Hilfeleister der Bergungs- und Abschleppbranche aufgestellt wurden. Es dürfen daher nur solche Hilfeleister zum Einsatz kommen, bei denen diese Kriterien erfüllt sind.

Die zuvor genannten Personen sind dafür verantwortlich, dass ständig und regelmäßig die betrieblichen, personellen und persönlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen für eine Aufnahme wie auch eine Aufrechterhaltung der Vermittlung vorliegen.

# I. Grundsätzliche Zugangsvoraussetzungen zur Vermittlung in Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit betriebsverantwortlicher Personen (Vermittlungsfähigkeit)

(1) Der Hilfeleister und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen für gelistete Betriebe gelten als zuverlässig, wenn und solange keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens bzw. der Betriebsstätte die für die ordnungsgemäße Führung eines Unternehmens zu beachtenden Rechtsvorschriften missachtet werden oder die Allgemeinheit bei dem Betreiben des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird.

Als besonders zu berücksichtigende Rechtsvorschriften gelten dabei diejenigen des Verkehrsrechts, Gewerberechts, des Umweltrechts, des Strafrechts und des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Als unzuverlässig gelten kann derjenige, der die oben genannten Vorschriften als Anstifter, Mit- / Täter oder Gehilfe verletzt oder wenn ein verantwortlicher Leiter sich zur

Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus dem vermittelten Geschäft einer Hilfskraft bedient und dabei Kenntnis davon hat, dass diese unzuverlässig ist.

- (2) Regelmäßig liegt keine Zuverlässigkeit vor bei rechtskräftiger Verurteilung wegen
- a) Verbrechenstatbeständen,
- b) Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören im Bereich
  - Leben, Gesundheit, Freiheit,
  - sexuelle Selbstbestimmung,
  - bedeutende Sach- oder Vermögenswerte,
  - Waffen- oder Sprengstoffgesetz,
  - Geld- oder Wertzeichenfälschung,
  - Betäubungsmittelgesetz,
  - Staatsschutz,
  - Organisierte Kriminalität,
  - überörtlich oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert sowie
  - des Aufgabengebiets, in dem die Person eingesetzt werden soll (z. B. Verstrickungs- / Siegelbruch, Verwahrungsbruch, Vortäuschen einer Straftat, Falsche uneidliche Aussage, Meineid, Falsche Versicherung an Eides Statt, Strafvereitelung, Urkundenfälschung, Straftaten gegen die Umwelt, Vorteilsgewährung, Bestechung).

Hinweis: Die Kriterien stellen eine im Einzelfall widerlegbare Vermutung dar. Es bedarf daher auch bei der Erfüllung eines Regelbeispiels einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Die Regelvermutung greift erst bei einer Verurteilung zu mehr als 30 Tagessätzen.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestehen bei

- a) rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre wegen
  - Vermögens- und Eigentumsdelikten,
  - Widerstands gegen die Staatsgewalt (6. Abschnitt des StGB),
  - falscher uneidlicher Aussage und Meineid (9. Abschnitt des StGB),
  - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (17. Abschnitt des StGB),

- Betrug und Untreue (22. Abschnitt des StGB).
- Urkundenfälschung (23. Abschnitt des StGB),
- Insolvenzstraftaten (24. Abschnitt des StGB),
- Straftaten gegen den Wettbewerb (26. Abschnitt des StGB),
- Sachbeschädigung (27. Abschnitt des StGB),
- Steuerstraftaten (i. S. d.§ 369 Abgabenordnung),
- Vorteilsgewährung und Bestechung,
- Straftaten nach dem BtMG sowie
- anderer Straftaten, bei welcher durch Art oder Begehungsweise eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im angestrebten Tätigkeitsbereich oder eine erhebliche Beschädigung des Ansehens der Polizei in der Öffentlichkeit zu befürchten ist.
- b) einem schwerwiegenden Verstoß gegen berufsbezogene Rechtsvorschriften wie
  - Vorschriften des G\u00fcterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
  - Arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
  - Vorschriften. die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs-, und Lebensmittelsicherheit erfasst wurden. insbesondere die gegen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrszulassungsordnung,
  - § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder
  - umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.
- (2a) Die zeitliche Grenze für die Berücksichtigung von Straftaten i. S. d. Absatz 2 bilden §§ 51, 52 BZRG.

Der Kriterienkatalog ist auch für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern heranzuziehen, die nicht betriebsverantwortlich sind.

(3) Zur Ausräumung bestehender Verdachtsmomente und zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Vermittlungszentrale Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße festgehalten sind, vom Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern und um Aufklärung und Information ersuchen. Solche Auszüge und Bescheinigungen sind insbesondere

Auszüge aus dem Gewerbezentralregister, Bundeszentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes. Auskünfte über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sind ebenfalls auf Verlangen vorzulegen. Der Betroffene ist zur Auskunft verpflichtet. Reagiert der angeschriebene Hilfeleister / der Betroffene nicht zeitnah oder räumt er die bestehenden Verdachtsmomente nicht unverzüglich aus, so wird er nicht (mehr) gelistet.

- II. Vorübergehende Aussetzung von der Vermittlung bei hinreichenden Anhaltspunkten für die persönliche Unzuverlässigkeit der für den Betrieb des Hilfeleisters Verantwortlichen, für die Unzuverlässigkeit von Betriebsleitern und bei verhaltensbedingten Verstößen gegen Listungs- und Vermittlungskriterien
- (1) Eine vorläufige Aussetzung der Vermittlung, bezogen auf die persönliche Zuverlässigkeit eines Geschäftsführers, Betriebsleiters oder Verantwortlichen, ist auch nach einer vorausgegangen Aufnahme in die Listung zulässig,
  - a) bei Bekanntwerden einer Ab- / Verurteilung wegen eines in Abschnitt I, Absatz 2, genannten Verstoßes,
  - b) bei begründetem Verdacht eines in Abschnitt I, Absatz 2, genannten Verstoßes oder
  - c) bei Bekanntwerden von unrichtig gemachten Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in die Vermittlungsliste.
- (2) Die für das Unternehmen oder die Betriebsstätte Verantwortlichen sind durch die Vermittlungszentrale zunächst über die bekannt gewordenen Umstände / Verdachtsmomente zu unterrichten. Räumen diese die in Absatz 1 aufgeführten Verdachtsmomente nicht hinreichend innerhalb einer angemessenen Frist aus, so wird die Vermittlung aufgrund des bestehenden Verdachts vorläufig ausgesetzt.
- III. Vorübergehende Aussetzung bei verhaltensbedingten Schlechterfüllungen der Listungs- und Vermittlungskriterien oder fehlenden sachlichen oder betrieblichen Voraussetzungen gem. Abschlepprichtlinie nebst Anlagen
- (1) Im Rahmen regelmäßig stattfindender Überprüfungstermine und Stichprobenkontrollen wird das Vorliegen aller betrieblichen Voraussetzungen

kontrolliert. Wird im Rahmen solcher Termine das Fehlen von Bedingungen der Abschlepprichtlinie festgestellt, erfolgt eine vorübergehende Aussetzung von der Listung und Vermittlung, es sei denn, es handelt sich um Bagatellverstöße oder die Aussetzung wäre unverhältnismäßig.

(2) Gleiches gilt, wenn es bei der Abwicklung eines vermittelten Auftrages zu einer Schlechterfüllung, bezogen auf die betrieblichen und personellen Voraussetzungen, die in den Listungs- und Vermittlungskriterien festgelegt sind, kommt.

Neben der vorübergehenden Aussetzung von der Listung wird eine Frist zur Beseitigung der Störung bzw. der betrieblichen Mängel o.ä. ausgesprochen. Grundsätzlich wird auch eine Abmahnung ausgesprochen, die die Androhung enthält, dass im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung, eine endgültige Streichung aus der Vermittlungsliste erfolgen kann.

Ob eine Streichung aus der Listung nach einer Zuwiderhandlung ohne Abmahnung, nach einmaliger vorausgegangener Abmahnung, oder erst nach mehrmaligen Abmahnungen erfolgen wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, hängt von der Schwere der Schlechtleistung sowie ggf. der Bewertung des zuständigen Polizeipräsidiums gegenüber der Vermittlungszentrale ab.

Die endgültige Streichung wird mit der Abmahnung angedroht.

Einer Abmahnung vor einer Streichung bedarf es nicht, wenn die Schlechterfüllung derart gravierend war, dass das Vertrauensverhältnis in eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erschüttert ist. Es gelten die Grundsätze, die auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde heranzuziehen sind.

- (3) Zu einer vorläufigen Aussetzung der Listung und Vermittlung bei gleichzeitiger Bestimmung von Abhilfefristen kommt es immer in folgenden Fällen:
  - a) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung eines Inhaberwechsels innerhalb von einem Monat:
  - b) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung einer Umfirmierung innerhalb von einem Monat;
  - c) Nichtanzeige des Wechsels der betriebsverantwortlichen Personen eines Unternehmens:
  - d) Nichtanzeige des Umzugs der Betriebsstätte an einen anderen Ort und fehlendem neuen Betriebsprüfungsbericht innerhalb von zwei Monaten;
  - e) Nichtanzeige der Änderung von Vertragsverhältnissen betreffend Automobilclubs, Schutzbriefanbietern oder ähnlichen;

- f) Nichtanzeige einer für die Vermittlung relevanten Veränderung des Fahrzeugbestandes;
- g) Nichtanzeige des Wechsels oder Wegfalls einer Betriebshaftpflichtversicherung,
- h) Fehlende Ablehnung von Aufträgen, wenn kein Personal oder Fahrzeuge (mehr) zur Verfügung stehen;
- i) Weitervermittlung von Aufträgen der Vermittlungszentrale;
- j) Wiederholte Verstöße gegen die Abschlepprichtlinie, definierte Verfahrensabläufe oder Informationspflichten;
- k) Mangelnde Schadensregulierung.
- (4) Im Fall des fruchtlosen Ablaufes einer dem Hilfeleister gesetzten angemessenen Frist, mit der das Vorliegen von Missständen betreffend die sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gerügt wurde, insbesondere das Nichtvorliegen der Listungskriterien oder oben aufgeführter Mängel abgemahnt wurden, kann die endgültige Streichung vorgenommen werden.

## IV. Endgültige Streichung von der Vermittlungsliste

Nach vorläufiger Aussetzung aus der Vermittlungsliste wegen fehlender betrieblicher Voraussetzungen hat der betroffene Hilfeleister das Vorhandensein der betrieblichen Voraussetzungen auf Anforderung der Polizei oder der Vermittlungszentrale durch Vorlage eines neuen Betriebsprüfungsberichts oder eines Gutachtens, der / das nicht älter ist als drei Monate sein darf, nachzuweisen, bevor eine weitere Vermittlung erfolgt. In anderen Fällen sind geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung zur Verfügung zu stellen, aus denen deutlich wird, dass abgemahnte Mängel beseitigt sind. Stellt der abgemahnte Hilfeleister die gerügten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen ab, so wird er endgültig aus der Vermittlungsliste gestrichen, nachdem er zuvor schriftlich durch die Polizei oder die Vermittlungszentrale hierauf hingewiesen wurde.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden, <sup>1</sup> erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zuständigen Polizeipräsidiums beim Hilfeleister eine unangemeldete fachtechnische / gutachterliche Prüfung gemäß Ziffer 5.6 der Pannenhilferichtlinie. Wird

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Z. B. Betriebssitz nicht besetzt, Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebssitz anerkannt ist

eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind die Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale.

Ein Antrag auf Neuaufnahme in die Vermittlungsliste ist im Falle einer endgültigen Streichung nicht vor dem Ablauf von mindestens einem Jahr, ausgehend vom Datum der Streichung, möglich.

In besonderen Härtefällen, die einen Antrag des Hilfeleisters voraussetzen und der zu begründen ist, entscheidet das zuständige Polizeipräsidium ggf. nach Einbindung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder gleichwertig zertifizierten Berge- und Abschleppsachverständigen, über die Verkürzung der zur Neuaufnahme verhängten Sperrfrist auf Kosten des Hilfeleisters.

# V. Verfahrensordnung

Alle im Sanktionskatalog unter Abschnitt I und II aufgelisteten Fälle werden unternehmensbezogen von der Vermittlungszentrale und ggf. unter Einbindung durch die Polizei entschieden.

Fälle und Verfehlungen, die unter Abschnitt III, Absatz 3, Buchstabe a) bis k) des o.g. Regelwerkes fallen, können regelmäßig wie folgt sanktioniert werden:

Zu Abschnitt III, Absatz 3, Buchstabe

- a) 3 Monate Aussetzung
- b) 1 Monat Aussetzung
- c) 1 Monat Aussetzung
- d) 3 Monate Aussetzung
- e) 1 Monat Aussetzung
- f) 3 Monate Aussetzung
- g) 3 Monate Aussetzung
- h) 3 Monate Aussetzung
- i) 3 Monate Aussetzung
- j) 3 Monate Aussetzung
- k) 3 Monate Aussetzung

Leistungsrelevante Änderungen im Sinne der Abschnitte II und III liegen immer vor, wenn:

- Einsatzfahrzeuge nicht die vorgesehene Nutzlast erfüllen,
- kein ordentlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Pannenhilferichtlinie vorliegt, insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Interventionszeiten,
- nachträgliche Veränderungen betrieblicher Voraussetzungen vorliegen,
- Zweigniederlassungen als selbstständige Betriebsstätten angegeben werden, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen,
- unqualifiziertes oder nicht ausreichendes Personal eingesetzt wird oder
- Betroffene (z. B. Unfallbeteiligte) nicht adäquat / hilfeleistend behandelt werden.





# Anlage 4

Ergänzende Regelungen zur Anlage 1 betreffend die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um:

Anlage 7.4

Los 1 - Dienstbezirk des Polizeipräsidiums (PP) Stuttgart: Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Stuttgart

und

Anlage 7.5

Los 2 - Hier: Polizeipräsidium (PP) Mannheim:

Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Mannheim

jeweils mit Stand vom 01.09.2016 der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale -Privatauftrag)

# Los 1 - Dienstbezirk des Polizeipräsidiums (PP) Stuttgart:

#### Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Stuttgart

- Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5t zGM müssen Betriebe, die im Zuständigkeitsbereich des PP Stuttgart tätig sein wollen, mindestens acht Fahrzeuge einschließlich Ladung verwahren können. Hiervon sind drei Stellplätze besonderes gesichert (Hallenplätze) und fünf Stellplätze auf dem Firmengelände (umfriedetes Betriebsgelände) vorzuhalten.
- 2. Für Großveranstaltungen (z. B. Cannstatter Volksfest) und schwerpunktmäßige Abschleppmaßnahmen der Polizei, sollte bei den Abschleppunternehmen die Bereitschaft bestehen nach Abstimmung mit dem PP Stuttgart erforderlichenfalls gemeinschaftlich Abstellflächen im mittleren zweistelligen Bereich zur Verfügung zu stellen.

Stand 01.09.2016 Seite 1 von 1

# Los 2 – Hier: Polizeipräsidium (PP) Mannheim:

#### Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Mannheim

Zusatzregelung Altstadt Heidelberg bis einschließlich 3,5 t zGM

Für Abschleppmaßnahmen in der Altstadt von Heidelberg, die auf Grund der geringen Straßen-/ Durchfahrtsbreite nur mit Spezialgerät (über Ziffer 7.1 der Abschlepprichtlinie hinaus) durchgeführt werden können, können auf Antrag auch Hilfeleister zugelassen werden, die die Mindestanforderungen in Ziffer 7.1 der Abschlepprichtlinie nicht vollumfänglich einhalten. Die Standards der Abschlepprichtlinie sind so weit wie möglich einzuhalten.

Eine Listung von Hilfeleistern für andere Abschleppaufträge (gebietsunabhängig; innerhalb und außerhalb der Altstadt von Heidelberg) ist nur zulässig, wenn die Abschlepprichtlinie vollumfänglich eingehalten wird.

Stand 01.09.2016 Seite 1 von 1





# Anlage 5: Meldeschema

Name:			Abschleppzentrale Baden-Württemberg		
				Datum:	
				Vorgangsnr:	
Einsatzzentrale:				Meldungseingang:	
Gemeldeter Einsatzort der Einsatzzentrale					
Ort / BAB / Fahrtrichtung:					
Straße / km / Netzknotenangabe:					
Fahrstreifen / Standstreifen / Parkplatz:					
Angaben zum Standort:					
Ergänzende Angaben der GDV Dienstleistungs-GmbH:					
Fahrzeug Nr.	Fahrzeugart:				AKZ:
Individualnummer: Präferenz:					
Auftragsannahme		Interventionszeitpunkt:			
Beschreibung de	r Situation un	d Schadena	rt:		





### Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

# Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die Anlage 11 der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale -Privatauftrag) mit dem Titel

"Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt"



### Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

tariftre	eue- und Mindestlohngesetz - LTMG)
	kläre / Wir erklären, dass ffendes bitte ankreuzen)
	meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird
oder	
	mein / unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.
•	ich mir / wir uns
	von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleih- unternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege / n;
oder	
	von einem von mir / uns beauftragen Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse / lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege /n:

• ich mich verpflichte / wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

#### Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
  - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
  - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
  - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich / wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe / haben.

(Ort, Datum)	(Unterschrift, Firmenstempel)





### Tariftreueerklärung

## Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die Anlage 12.2 der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale -Privatauftrag) mit dem Titel

"Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)"



Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

#### 1. Mindestentgelt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen.

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitsnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

#### 2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,



- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

#### 3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

#### 4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunter-





nehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen.





### Anlage 8: Firmenprofil

## <u>Firmendaten</u>

Firmenname:			
Straße:			
PLZ:	Ort:		
Tel. zur Entgegennahme der Informationen (24 Stunden):			
Ansprechpartner:	Tel.:		
<u>Übermittlung der schriftlichen Information</u> (Es kann nur ein Übertragungsweg berücksichtigt werden)  Faxnummer:			
	oder		
E-Mail:			
Zum Nachweis etwaiger Präferenzen fügen Sie bitte unbedingt eine Kopie der ersten und letzten Seite des geschlossenen Vertrages bei.  Folgende Vertragsdokumente füge(n) ich / wir diesem Schreiben bei:			
Datum:	,		
Name, Vorname	Unterschrift	Stempel	





Der Inhaber des Abschleppunternehmens

# Meldung der in der Abschleppzentrale Baden-Württemberg tätigen Mitarbeiter an die GDV Dienstleistungs-GmbH

Firmenname; Erstellungsdatum der Personalliste				sdatum der Personalliste
Name, Vorname, Geburtsta	ag des Inhabers			
sowie die nachgenann	iten fest oder aushilfs	sweise beschäfti	gten Mitarbeiter stimmer	n der Speicherung ihrer
personenbezogenen D	Daten bei der GDV D	ienstleistungs-G	mbH zu. Die Nutzung de	er Daten erfolgt nur im
Rahmen des mit dem	Abschleppunternehn	nen geschlossen	en Vertrages.	
Name	Vorname	geboren am	Funktion	Unterschrift

### **BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**

Bitte beachten Sie, dass Sie uns für <u>neue</u> Mitarbeiter, die im Bereich der Polizeiaufträge Zugriff auf die Fahrzeuge haben bzw. mit diesen in Berührung kommen, ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), das nicht älter als 2 Monate ist, vorzulegen haben.

Name	Vorname	geboren am	Funktion	Unterschrift





Einwilligungserklärung für Unternehmer, Betriebsinhaber, Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen in die Datenverarbeitung

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die

Anlage 6.3 mit Stand vom 04.06.2018

der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale - Privatauftrag)

mit dem Titel

"Einwilligungserklärung für Unternehmer / Betriebsinhaber / Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen"

# Einwilligungserklärung für Unternehmer / Betriebsinhaber / Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen

Ich willige ein, dass meine unten genannten Daten zum Zwecke der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit bei der Verrichtung von Hilfeleistungen im Sinne der Abschlepprichtlinie Baden-Württemberg durch die Vermittlungszentrale erhoben, gespeichert und genutzt, sowie auch den Polizeipräsidien durch die Vermittlungszentrale zur Verfügung gestellt werden. Meine Einwilligung erfolgt freiwillig. Ich kann diese jederzeit schriftlich gegenüber der Vermittlungszentrale widerrufen. Wenn ich meine Einwilligung verweigere oder widerrufe, kann ich nicht (mehr) im Rahmen von Hilfeleistungsaufträgen für das zuständige Polizeipräsidium tätig werden. Die Speicherung und Nutzung erfolgt für die Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung:			
Verarbeitung nur beim Polizeipräsidium oder der Vermittlungszentrale Inhalt des Führungszeugnisses:			
Ort, Datum	Unterschrift		
Dauer der Betriebszugehörigkeit (seit Monat / Jahr):			
Beschäftigt bei (Unternehmen, Anschrift):			
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.):			
Geburtsdatum/-ort:			
Name, ggf. Geburtsname, Vorname:			

Stand 04.06.2018 Seite 1 von 1





### Schema Führungszeugnisse

# Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um eine schematische Übersicht welche Führungszeugnisse für welche Auftragsart benötigt werden und wie eine nachgelagerte Sichtung und Bewertung durch die Abschleppzentrale bzw. durch die Polizei Baden-Württemberg erfolgt.

### Zuverlässigkeitsprüfungen anhand von Führungszeugnissen - Abschlepprichtlinie

# Weisungsbefugte Personen der Unternehmen beantragen:

- Führungszeugnis f. Behörden nach § 30(5) BZRG
- nach § 30b BZRG für EU-Ausländer mit Wohnsitz in Dt.
- "Drittstaatler" oder EU-Ausländer ohne Wohnsitz in Dt. legen FZ ihres Herkunftsstaats vor (turnusmäßig alle 2 Jahre)

Präsidien überwachen Eingang und geben Rückmeldung an die Abschleppzentrale

# Eingesetztes Personal: Privataufträge

Führungszeugnis allgemein nach § 30 (1) BZRG (einmalig)

Unternehmer überwacht und Mitteilung per Eigenerklärung an die Abschleppzentrale

# Eingesetztes Personal: Polizeiaufträge

- Führungszeugnis allgemein nach § 30(1) BZRG
- nach § 30b BZRG für EU-Ausländer mit Wohnsitz in Dt.
- "Drittstaatler" oder EU-Ausländer ohne Wohnsitz in Dt. legen FZ ihres Herkunftsstaats vor (turnusmäßig alle 2 Jahre)

Vermittlungszentrale überwacht Eingang



Bei Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit ist im Einzelfall das regionale PP einzuschalten.

### Zuverlässigkeitsprüfungen anhand von Führungszeugnissen - Pannenhilfe

# Weisungsbefugte Personen der Unternehmen beantragen:

- Führungszeugnis f. Behörden nach § 30(5) BZRG
- nach § 30b BZRG für EU-Ausländer mit Wohnsitz in Dt.
- "Drittstaatler" oder EU-Ausländer ohne Wohnsitz in Dt. legen FZ ihres Herkunftsstaats vor (turnusmäßig alle 2 Jahre)

Präsidien überwachen Eingang und geben Rückmeldung an die Abschleppzentrale

# Eingesetztes Personal: Privataufträge

Führungszeugnis allgemein nach § 30 (1) BZRG (einmalig)

Unternehmer überwacht und Mitteilung per Eigenerklärung an die Abschleppzentrale



Bei Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit ist im Einzelfall das regionale PP einzuschalten.





### Eigenerklärung zur Ermöglichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Hiermit erkläre ich / wir, dass mein / unser Unternehmen (Zutreffendes bitte ankreuzen)				
A)  den bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels mobiler EC-Kartenlesegeräten ermöglicht				
B) den bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels mobiler Kredit-Kartenlesegeräten ermöglicht				
C)  den bargeldlosen Zahlungsverkehr zukünftig ermöglicht				
Datum:				

Unterschrift

Name, Vorname

Stempel





## Eigenerklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals

Hiermit erkläre ich / wir, dass persönlich zuverlässig ist.	mein / unser Personal gemäß Abs	schlepprichtlinie Ziffer 5.2.1
Datum:		
Name, Vorname	Unterschrift	Stempel